

RETTUNGSDIENST-
BEDARFSPLAN
KREIS VIERSEN

2020

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	7
2	Kreis Viersen	9
2.1	Raumordnung und strukturelle Situation.....	9
2.2	Einwohner und Flächen.....	9
2.3	Topographie und Landschaft.....	10
2.4	Verkehrsverhältnisse.....	10
2.5	Gefahrenschwerpunkte.....	11
3	Träger des Rettungsdienstes	13
3.1	Trägerverwaltung.....	13
3.2	ÄLRD Kreis Viersen.....	14
3.3	Qualitätsmanagement.....	14
3.4	Kosten.....	14
4	Kreisleitstelle	17
4.1	Aufgaben.....	17
4.2	Betrieb.....	18
4.3	Standort.....	19
4.4	Personal.....	19
4.4.1	Quantitativer Personalbedarf.....	19
4.4.1.1	IST-Situation.....	19
4.4.1.2	Bedarfsanalyse.....	20
4.4.2	Qualitativer Personalbedarf.....	21
4.5	Ausstattung.....	22
4.6	Qualitätsmanagement.....	23
4.7	Kosten.....	23
5	Notfallrettung	25
5.1	Hilfsfristen.....	25
5.2	Träger der Rettungswachen.....	27
5.3	Rettungswachenversorgungsbereiche.....	28
5.4	Rettungswachen.....	30
5.4.1	Stadt Kempen.....	33
5.4.1.1	Rettungswache Kempen.....	33
5.4.2	Stadt Nettetal.....	35

5.4.2.1	Rettungswache Nettetal-Lobberich	35
5.4.2.2	Rettungswache Nettetal-Kaldenkirchen.....	37
5.4.3	Stadt Tönisvorst	38
5.4.3.1	Notarztstandort Tönisvorst	39
5.4.4	Kreis Viersen	39
5.4.4.1	Rettungswache Niederkrüchten.....	40
5.4.4.2	Rettungswache Schwalmtal	41
5.4.4.3	Interimsrettungswache (IRW) Tönisvorst.....	42
5.4.5	Stadt Viersen	44
5.4.5.1	Rettungswache Viersen	44
5.4.5.2	Interimsrettungswache (IRW) Viersen-Dülken	46
5.4.6	Stadt Willich	47
5.4.6.1	Rettungswache Willich	48
5.4.6.2	Rettungswache Willich-Anrath	49
5.5	Kosten.....	50
6	Krankentransport	51
6.1	Hilfsfristen	51
6.2	Betrieb.....	51
6.3	Besetztzeiten	52
6.3.1	Ist-Situation	52
6.3.2	Bedarfsermittlung	53
6.4	Kosten.....	53
7	Besondere Versorgungslagen.....	55
7.1	Massenanfall von Verletzten (MANV).....	55
7.1.1	Leitende Notärzte (LNA).....	55
7.1.2	Organisatorische Leitungen Rettungsdienst (OrgL)	55
7.1.3	weitere Vorkehrungen	56
7.1.3.1	MANV-Einsatzplan	56
7.1.3.2	Abrollbehälter für den Massenanfall von Verletzten (AB MANV)	56
7.1.3.3	Abrollbehälter für einen Dekontaminationsplatz (AB V-Dekon)	56
7.1.3.4	Schnelleinsatzgruppen (SEG).....	57
7.1.4	Kosten	57
7.2	Ersthelfer-App.....	58
7.3	Notfallseelsorge (NFS)	58

7.4	Sanitätsdienstliche Betreuung von Veranstaltungen.....	58
7.5	Spezialfahrzeuge	59
8	Luftrettung.....	61
8.1	Rettungshubschrauber "Christoph 9"	61
8.2	Intensivhubschrauber "Christoph Rheinland"	61
9	Aus- und Fortbildung	63
9.1	Notfallsanitäter	63
9.1.1	Vollausbildung	63
9.1.2	Weiterqualifizierungen.....	63
9.2	Kreisfortbildung und Zertifizierung.....	67
10	Aufgabenerledigung durch Unternehmer	69
10.1	Malteser Hilfsdienst e.V.	69
10.2	Deutsches Rotes Kreuz Rettungs- und Einsatzdienste GmbH (DRK gGmbH).....	69
11	Tabellenverzeichnis	71
12	Abbildungsverzeichnis.....	73

Der Kreis Viersen verfolgt die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz - LGG). Allein aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird im Folgenden von der gleichzeitigen Verwendung der weiblichen, männlichen und diversen Form bei Personenbezeichnungen abgesehen.

1 Allgemeines

Nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW) sind die Kreise und kreisfreien Städte als Träger des Rettungsdienstes verpflichtet, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransports sicherzustellen.

In diesem Rahmen stellt der Träger des Rettungsdienstes einen Bedarfsplan auf, in dem insbesondere Zahl und Standorte der Rettungswachen, weitere Qualitätsanforderungen, die Zahl der erforderlichen Krankenkraftwagen und Notarzt-Einsatzfahrzeuge sowie die Maßnahmen und Planungen für Vorkahrungen bei Schadensereignissen mit einer größeren Anzahl Verletzter oder Kranker festzulegen sind.

Das Rettungsgesetz NRW schreibt vor, dass der Bedarfsplan für den Rettungsdienst kontinuierlich zu überprüfen und bei Bedarf, spätestens jedoch alle fünf Jahre, fortzuschreiben ist. Der Rettungsdienstbedarfsplan ist dabei die Grundlage für sämtliche organisatorischen, personellen und finanziellen Maßnahmen im Bereich des Rettungsdienstes.

Der Rettungsdienst umfasst nach dem Rettungsgesetz NRW

- die Notfallrettung,
- den Krankentransport sowie
- die Versorgung einer größeren Anzahl Verletzter oder Kranker bei außergewöhnlichen Schadensereignissen unter Berücksichtigung der zum Feuerschutz enthaltenen Regelungen.

2 Kreis Viersen

2.1 Raumordnung und strukturelle Situation

Mit rund 299.000 Einwohnern (Stand: 31.12.2018) und 530,70 Einwohnern pro km² ist der Kreis Viersen als verhältnismäßig stark verdichtet zu bezeichnen. Im Vergleich der Kreise des Bundesgebietes ist der Kreis Viersen dem siedlungsstrukturellen Gebietstyp eines „hochverdichteten Kreises in Regionen mit großen Verdichtungsräumen“ (Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung) zuzuordnen. Der vergleichsweise hohe Verdichtungsgrad und letztlich die Struktur des Kreises sind auf seine besondere Lage am Rande des Rhein-Ruhr-Ballungsraumes sowie der Verdichtungsräume im Königreich der Niederlande zurückzuführen, insbesondere auf die unmittelbare Nachbarschaft der Oberzentren Krefeld, Mönchengladbach und Düsseldorf, zu denen starke funktionelle Verflechtungen bestehen sowie den Städten Venlo und Roermond.



Abbildung 1: Kreis Viersen (Gemarkungen) und Umland (Quelle eigene Darstellung)

Nach der Landesplanung zählt das östliche Kreisgebiet mit den Städten Kempen, Tönisvorst, Willich und Viersen zur Ballungsrandzone, während das westliche Kreisgebiet mit der Stadt Nettetal und den Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten und Schwalmtal den „Gebieten mit überwiegend ländlicher Raumstruktur“ zuzuordnen ist.

2.2 Einwohner und Flächen

Die rund 299.000 Einwohner im Kreis Viersen verteilen sich auf neun Kommunen mit einer Gesamtfläche von rd. 564 km². Nachfolgend wird die Einwohnerverteilung gemeindescharf dargestellt:

Kommune	Einwohner	Fläche in km ²	Einwohner je km ²
Gemeinde Brüggen	15.708	61,23	256,54
Gemeinde Grefrath	14.802	30,98	477,79
Stadt Kempen	34.597	68,81	502,79
Stadt Nettetal	42.493	83,86	506,71
Gemeinde Niederkrüchten	15.550	67,07	231,85
Gemeinde Schwalmtal	18.982	48,11	394,55
Stadt Tönisvorst	29.306	44,33	661,09
Stadt Viersen	76.905	91,07	844,46
Stadt Willich	50.592	67,82	745,97
Gesamt	298.935	563,28	530,70

Tabelle 1: Einwohner und Fläche im Kreis Viersen – Stand 31.12.2018
(Quelle: Landesbank, Landesbetrieb Information und Technik NRW)

2.3 Topographie und Landschaft

Die Länge der Kreisgrenze insgesamt beträgt 148,0 km, die längste Ausdehnung des Kreisgebietes beträgt

- in West-Ost-Richtung 39,0 km
- in Nord-Süd-Richtung 28,7 km

Der Kreis grenzt

- im Norden an die Kreise Kleve und Wesel 34,0 km
- im Osten an die Stadt Krefeld 26,0 km
- im Südosten an den Rhein-Kreis Neuss 16,0 km
- im Süden an die Stadt Mönchengladbach 25,0 km
- im Südwesten an den Kreis Heinsberg 12,0 km
- im Westen an das Königreich der Niederlande 37,0 km

2.4 Verkehrsverhältnisse

Am 01.01.2017 waren im Kreisgebiet Viersen insgesamt ca. 213.754 Kraftfahrzeuge zugelassen.

Das Straßennetz für den überörtlichen Verkehr verteilt sich mit rund

- 65 km auf Bundesautobahnen,
- 47 km auf Bundesstraßen,
- 241 km auf Landesstraßen sowie

- 165 km auf Kreisstraßen (Stand: 01.01.2017).

Der Kreis Viersen gehört zum Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR). Zu den VRR-Linien gehören die Zugverbindungen

- Kleve-Kempen-Krefeld-Düsseldorf (RE 10 Niers-Express)
- Kaldenkirchen-Viersen-Mönchengladbach-Köln Messe Deutz (RE 8)
- Venlo-Nettetal-Viersen-Mönchengladbach-Neuss-Düsseldorf-Wuppertal-Hamm (RE 13 Maas-Wupper-Express)
- Aachen-Mönchengladbach-Viersen-Krefeld-Duisburg-Oberhausen-Dinslaken-Wesel (RB 33 Rhein-Niers-Bahn)
- Mönchengladbach-Viersen-Krefeld-Duisburg-Oberhausen-Dinslaken-Wesel (RB 35 Emscher-Niederrhein-Bahn)
- Mönchengladbach-Viersen-Krefeld-Duisburg-Mülheim-Essen-Gelsenkirchen-Haltern am See (RE42 Niers-Haard-Express)

Innerhalb des Kreisgebietes und zu den Nachbarstädten Krefeld, Mönchengladbach, Neuss und Düsseldorf verkehren 4 Schnellbuslinien und 29 Standardlinien.

In der Gemeinde Grefrath befindet sich ein Verkehrslandeplatz für Motorflugzeuge, Motorsegler und Segelflugzeuge.

2.5 Gefahrenschwerpunkte

Besondere Anforderungen an den Rettungsdienst ergeben sich beim Massenanfall von Verletzten oder bei speziellen Krankheitsbildern, z.B. Infektionserkrankte oder Brandverletzte. Diese Risiken sind im Kreis Viersen nicht erkennbar höher als in anderen Kreisen, aber latent vorhanden:

- Zwei Störfallbetriebe gem. § 30 des Gesetzes über den Brandschutz-, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) im Stadtgebiet Kempen
- Ein Störfallbetrieb gem. § 30 BHKG im Stadtgebiet Viersen
- Flughafen Mönchengladbach grenzt an das Stadtgebiet Willich-Neersen
- Hauptbahnverbindung Mönchengladbach – Venlo führt durch das gesamte Kreisgebiet
- Bundesautobahnen BAB 40, BAB 44, BAB 52 und BAB 61 durchkreuzen den Kreis, auf den Schwerlast- und Gefahrgutverkehr in Richtung der und aus den Niederlanden wird besonders verwiesen
- Umfangreicher Mix von unterschiedlichen Gewerbebetrieben

Ehemaliges Flugplatzgelände der britischen Streitkräfte (Javelin Barracks) in unmittelbarer Nähe des Gemeindegebietes Niederkrüchten, wird derzeit als Zentrale Unterbringungseinrichtung (ZUE) für bis zu 1.000 Flüchtlinge betrieben. Die ZUE soll im März 2020 geschlossen werden.

3 Träger des Rettungsdienstes

3.1 Trägerverwaltung

Nach § 6 Abs. 1 Rettungsgesetz NRW sind die Kreise und kreisfreien Städte als Träger des Rettungsdienstes verpflichtet, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransports sicherzustellen.

Der Träger des Rettungsdienstes hat somit die Verantwortung für die Aufgabe Rettungsdienst. Er hat in seinem Gebiet den Rettungsdienst unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln von Medizin und Technik verantwortlich und in Benehmen mit den Trägern der Rettungswachen sach- und fachgerecht zu organisieren und hält zu diesem Zweck eine entsprechende Trägerverwaltung vor, welche insbesondere folgende Aufgaben wahrnimmt:

- kontinuierliche Aufstellung und Fortschreibung von Bedarfsplänen
- Errichtung und Betrieb einer Leitstelle
- Wahrnehmung der Fachaufsicht
- Zusammenarbeit mit den Trägern rettungsdienstlicher Aufgaben
- Bestellung einer Ärztlichen Leitung Rettungsdienst
- Regelung des Einsatzes von Leitenden Notärzten und Organisatorischen Leitungen Rettungsdienst
- Schaffung und Fortentwicklung von Qualitätsmanagementstrukturen
- Konzeption der Aus- und Fortbildung des im Rettungsdienst eingesetzten Personals (inkl. Zertifizierung der Notfallsanitäter)
- Beteiligung an der Luftrettung
- Zusammenarbeit mit den Krankenhäusern zur Aufnahme von Patienten
- Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden und weiteren Dritten (z. B. Bezirksregierung, Landesverbänden der Krankenkassen, LKT NRW)
- Planung und Durchführung sowie Administration von Projekten zur Weiterentwicklung des Rettungsdienstes (z. B. elektronische Einsatzdokumentation, Ersthelfer-App, Telenotarzt)

Anknüpfend an die gesetzlich vorgeschriebene, organisatorische Gesamtverantwortlichkeit des Kreises Viersen für den Rettungsdienst wurde auf Wunsch sämtlicher Kreistagsfraktionen im Jahr 2017 ein externes Sachverständigenbüro mit der Erstellung eines Gutachtens zur rettungsdienstlichen Bedarfsplanung beauftragt. Zielsetzung war es hierbei u.a. Möglichkeiten zur langfristigen und nachhaltigen Sicherung der Hilfsfristen in der Notfallrettung für das Gebiet des Kreises Viersen unter Berücksichtigung von generellen organisatorischen Fragestellungen (bspw. Trägerschaften, Einsatzbereiche) und Standortfragen für Einsatzmittel aufzuzeigen. Nachdem die planerischen Ergebnisse des Gutachters in Zusammenarbeit mit den Trägern der Rettungswachen mit der Praxis und damit auf Umsetzbarkeit und Vereinbarkeit mit den etablierten rettungsdienstlichen Strukturen im Kreis Viersen überprüft wurden, kann nunmehr auf dieser Basis eine Weiterentwicklung der rettungsdienstlichen Strukturen im Kreis Viersen erfolgen.

3.2 ÄLRD Kreis Viersen

Nach § 7 Abs. 3 Rettungsgesetz NRW ist der Rettungsdienst in medizinischen Belangen und Angelegenheiten des Qualitätsmanagements von einer Ärztlichen Leitung Rettungsdienst (ÄLRD) zu leiten und zu überwachen. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben durch eine ÄLRD erfolgt durch den Träger des Rettungsdienstes.

Bislang ist die Besetzung der Funktion der ÄLRD über einen Personalgestellungsvertrag mit der Allgemeines Krankenhaus Viersen (AKH) GmbH, Hoserkirchweg 63, 41747 Viersen sichergestellt. Auf Grundlage dieses Vertrages stellt die AKH GmbH dem Kreis Viersen zur Wahrnehmung der Aufgaben der ÄLRD einen Arzt, welcher die notwendigen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt – im Umfang von 15 Wochenstunden – zur Verfügung. Für diese Personalgestellung leistet der Kreis Viersen eine entsprechende Kostenerstattung an die AKH GmbH.

Im Sinne einer rechtlich notwendigen und bedarfsorientierten Ausweitung des Beschäftigungsumfanges wurde im Stellenplan 2019 eine Vollzeitstelle für die entsprechende Funktion eingerichtet. Diese wird im ersten Quartal 2020 besetzt und in diesem Rahmen die o.g. vertragliche Zusammenarbeit mit der AKH GmbH einvernehmlich beendet.

3.3 Qualitätsmanagement

Nach § 7a Abs. 2 Rettungsgesetz NRW hat der Träger des Rettungsdienstes darauf hinzuwirken, dass innerhalb des Rettungsdienstbereiches geeignete Qualitätsmanagementstrukturen, mit Hilfe derer man die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität im Rettungsdienst analysieren und verbessern kann, geschaffen werden.

Zu diesem Zweck wird im Kreis Viersen im Jahr 2020 flächendeckend ein System zur elektronischen Dokumentation von Einsätzen in Betrieb genommen. Mit Hilfe dieses Systems ist es in Abgrenzung zur bisherigen Dokumentation auf Papier möglich, sämtliche Einsätze im Rettungsdienst anhand einheitlicher Vorgaben und festgelegter Daten zu dokumentieren und im Nachhinein umfassend auszuwerten. Hierdurch ist es erstmals ohne nicht zu vertretenden Aufwand möglich, wichtige Rückschlüsse über die Qualität im Rettungsdienst sowie ggf. notwendige Anpassungen zu gewinnen.

3.4 Kosten

Die Kosten des Kreises Viersen als Träger des Rettungsdienstes sind sämtliche nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen im Zeitraum eines Jahres entstehenden Personal-, Sach- und Gemeinkosten sowie kalkulatorische Kosten, welche auf Grundlage der dargestellten Rahmenbedingungen entstehen.

Die entsprechenden Kosten werden auf Grundlage der Einsatzzahlen des Vorjahres für die Notfallrettung und den Krankentransport auf Basis der Einsatzstatistik der Kreisleitstelle aufgeteilt. Der auf die Einsatzart „Krankentransport“ entfallende Anteil fließt unmittelbar in die Gebührenkalkulation des Kreises Viersen für die Ermittlung und Festsetzung der Gebühr für die Inanspruchnahme des Krankentransportdienstes ein. Er wird somit nicht an die Träger der Rettungswachen weitergegeben.

Der auf die Einsatzart „Notfallrettung“ entfallende Kostenanteil wird auf die Träger der Rettungswachen im Kreis Viersen umgelegt. Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die Zahl der Rettungswageneinsätze des Vorjahres nach der Einsatzstatistik der Kreisleitstelle.

Grundlage der Umlage der Kosten ist die Satzung des Kreises Viersen vom 20.12.2017 über die Umlage der Kosten des Kreises Viersen als Träger des Rettungsdienstes in der Fassung vom 17.12.2018.

4 Kreisleitstelle

Nach § 7 Abs. 1 Rettungsgesetz NRW errichten und unterhalten die Kreise als Träger des Rettungsdienstes eine Leitstelle, die mit der Leitstelle für Feuerschutz nach § 28 Abs. 1 BHKG zusammenzufassen ist (einheitliche Leitstelle). Die Leitstelle ist so auszustatten, dass sie auch Großeinsatzlagen und Katastrophen bewältigen kann.

4.1 Aufgaben

In der Leitstelle ist der Notruf 112 aus dem gesamten Kreisgebiet aufgeschaltet. Weiterhin sind die Rufnummern für den Krankentransport (02162 19222) und für das Notfallfax (02162 351603) in der Leitstelle aufgeschaltet. In diesem Rahmen ist es Aufgabe der Leitstelle alle Hilfeersuchen entgegenzunehmen und die notwendigen Einsatzmaßnahmen zu veranlassen, zu lenken, zu koordinieren und zu dokumentieren. Sie steuert den bedarfsgerechten Einsatz der verfügbaren Einsatzmittel und arbeitet mit den Rettungswachen, den Krankenhäusern, der Polizei, den Feuerwehren sowie den Einrichtungen der ärztlichen Selbstverwaltungskörperschaften für den ärztlichen Notdienst und des Katastrophenschutzes zusammen.

Neben der Alarmierung und Disposition von Einsatzkräften und -mitteln der Rettungswachen und Feuerwehren im Einsatzgeschehen alarmiert die Kreisleitstelle auf Anforderung und bei Bedarf u.a. zudem

- den leitenden Notarzt (LNA)
- den organisatorischen Leiter Rettungsdienst (OrgL)
- die Einsatzeinheiten des Katastrophenschutzes (DRK und MHD)
- die Notfallseelsorge (NFS)
- die Angehörigen der Hilfsorganisationen (bspw. DRK, MHD)
- Angehörige der Bundesanstalt THW sowie
- die Rettungshundestaffel und
- Katastrophenschutzeinheiten gem. Landeskonzepten NRW.

Die Alarmierung der Einsatzkräfte der Feuerwehren im gesamten Kreisgebiet erfolgt über digitale Funkmeldeempfänger oder Sirene nach Maßgabe der Alarm- und Ausrückordnungen der Städte und Gemeinden. Die Alarmierung der Einsatzkräfte des Rettungsdienstes und der Hilfsorganisationen erfolgt grundsätzlich über digitale Funkmeldeempfänger. Künftig wird zur sicheren Erreichbarkeit der Einsatzkräfte des Rettungsdienstes und der Hilfsorganisationen auch bei Großeinsatzlagen und Katastrophen ein redundantes Alarmierungssystem eingeführt.

Zudem ist die Kreisleitstelle die Führungseinrichtung des Kreises Viersen in Krisen und bei Großschadenseignissen. In dieser Funktion alarmiert sie ggf. den Krisenstab und das Bürgertelefon des Kreises Viersen und der Stadt Viersen sowie ggf. weitere für eine Krisenbewältigung oder ähnliches benötigten Behörden oder Einrichtungen und Dienststellen.

Ergänzend sind Bereitschaftsdienste der örtlichen Ordnungsbehörden und weitere Fachämter (bspw. Gesundheitsamt, Amt für Schulen, Jugend und Familie oder Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt) über die Leitstelle erreichbar.

Die Leitstelle ist auf Anforderung verpflichtet, Nachbarstädten und -kreisen Hilfe zukommen zu lassen, sofern dadurch die Wahrnehmung der eigenen Aufgaben nicht wesentlich beeinträchtigt wird (§ 8 Abs. 2 Rettungsgesetz NRW). Durch enge Verbindungen mit den Leitstellen der Nachbarkreise und den Niederlanden werden gebiets- und grenzüberschreitende Einsätze ermöglicht.

Zudem führt die Leitstelle einen Nachweis über freie Behandlungskapazitäten (§ 8 Abs. 3 Rettungsgesetz NRW). In diesem Rahmen wird in enger Abstimmung zwischen der Ärztlichen Leitung Rettungsdienst, der Kreisleitstelle und den Krankenhäusern im Kreisgebiet das Krankenhausmodul im Informationssystem Gefahrenabwehr NRW (IG NRW) betrieben.

In diesem System werden alle Krankenhäuser des Kreises mit den relevanten Daten der Versorgungskapazitäten und Fachabteilungen definiert. Sollte es in einem Krankenhaus zu einem Versorgungsengpass kommen (z.B. alle Intensivbetten belegt sein oder sich ein medizinisches Gerät in Wartung befinden), wird diese Meldung von den einzelnen Krankenhäusern direkt im System dokumentiert. Eine automatisierte Zurücksetzung der Meldungen erfolgt an zwei verschiedenen Zeitpunkten pro Tag.

Krankenhäuser im Kreis Viersen
Alexianer Tönisvorst GmbH, Hospitalstraße 2, 47918 Tönisvorst
Allgemeines Krankenhaus Viersen GmbH, Hoserkirchweg 63, 41747 Viersen
Hospital zum Heiligen Geist GmbH & Co. KG, Von-Broichhausen-Allee 1, 47906 Kempen
St. Irmgardis-Krankenhaus Süchteln GmbH, Tönisvorster Straße 26, 41749 Viersen
Städtisches Krankenhaus Nettetal GmbH, Sassenfelder Kirchweg 1, 41334 Nettetal

Tabelle 2: Krankenhäuser im Kreis Viersen

Zusätzlich zu den Krankenhäusern im Kreis Viersen kann die Leitstelle die für die Versorgung der Bevölkerung des Kreises notwendigen Kapazitäten in den angrenzenden Kreisen und kreisfreien Städten betrachten.

4.2 Betrieb

Die Zahl der durch die Leitstelle disponierten Einsätze hat sich seit dem Jahr 2012 sukzessive erhöht. Von 2017 auf 2018 beträgt die Steigerungsrate 4,95%, so dass im Jahr 2018 erstmalig die Grenze von 40.000 Einsätze überschritten wurde. Dabei verteilen sich die disponierten Einsätze wie folgt auf die Bereiche Rettungsdienst sowie Brand-/ Katastrophenschutz:

		2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Rettungsdienst	<i>absolut</i>	31.043	31.345	32.297	34.212	35.057	35.665	37.078
	<i>relativ</i>	91,66%	91,27%	91,32%	92,04%	91,38%	91,81%	90,94%

Brand-/Katastrophen- schutz	absolut	2.826	2.999	3.070	2.959	3.308	3.183	3.694
	relativ	8,34%	8,73%	8,68%	7,96%	8,62%	8,19%	9,06%
Gesamt		33.869	34.344	35.367	37.171	38.365	38.848	40.772
<i>Steigerung im Vergleich zum Vorjahr</i>		-	1,40%	3,00%	5,10%	3,20%	1,26%	4,95%

Tabelle 3: Einsatzzahlen im Kreis Viersen

4.3 Standort

Die Kreisleitstelle Viersen ist im zweiten und dritten Obergeschoss der Feuer- und Rettungswache der Stadt Viersen, Gerberstraße 3, 41748 Viersen untergebracht.

Die Rahmenbedingungen der gemeinsamen Nutzung des Gebäudes sind in einem Vertrag zwischen Stadt und Kreis Viersen fixiert.

4.4 Personal

In der Leitstelle des Kreises Viersen sind bislang Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes der Stadt Viersen eingesetzt. Art und Umfang der Tätigkeit und Kostenersatz haben Stadt und Kreis Viersen in einem Gestellungsvertrag festgeschrieben.

Die Kreisverwaltung wird die Leitstelle künftig mit kreiseigenem Personal betreiben. Um die Kreisleitstelle mit eigenem Personal betreiben zu können, wurde der Gestellungsvertrag mit der Stadt Viersen zum nächstmöglichen Zeitpunkt gekündigt. Bei einer Beendigung des Gestellungsvertrages ist die Übernahme der in der Leitstelle eingesetzten Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes und der Tarifbeschäftigten in den Dienst des Kreises vorgesehen.

4.4.1 Quantitativer Personalbedarf

4.4.1.1 IST-Situation

Um die Aufgaben der Kreisleitstelle gewährleisten zu können, werden Disponenten im Schichtdienst sowie weitere Mitarbeiter im Tagesdienst eingesetzt.

Derzeit werden 23 Disponenten im Zuge der Anpassung des EU-Arbeitszeitrechtes als Disponenten im 24 Stunden-Dienst eingesetzt. Dabei werden aus Sicherheitsgründen zwei Einsatzleitplätze rund um die Uhr (DIN EN 50518-3 Nr. 4.1), ein weiterer Einsatzleitplatz wird in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr besetzt. Beim implementierten Schichtmodell steht jederzeit eine Erstverstärkung zur Verfügung, die von einem Disponenten im Bereitschaftsdienst auf der Leitstelle gestellt wird. Weitere Verstärkung der Disponenten (z.B. bei einem Unwetterereignis oder einem Massenansturm von Verletzten (MANV)) wird durch die Alarmierung weiterer Disponenten aus der Freizeit sichergestellt („Leitstellenalarm“). Das System „Leitstellenalarm“ aus der Freizeit wird zukünftig evaluiert, um die Eintreffzeiten der Disponenten nach Alarmierung zu ermitteln.

Der 24 Stunden-Dienst basiert auf einer Arbeitsleistung der Disponenten von 14,5 Stunden (Vollarbeit) und einer Bereitschaftszeit von 9,5 Stunden. In dieser Bereitschaftszeit befinden sich die Disponenten einsatzbereit auf der Leitstelle.

Um die Führung und die sich zum sicheren und gesetzeskonformen Betrieb der Kreisleitstelle ergebenden Aufgaben kontinuierlich zu gewährleisten, werden zudem vier Mitarbeiter im Tagesdienst eingesetzt. Hierbei handelt es sich um den Leiter der Kreisleitstelle, den stv. Leiter der Leitstelle (Systemadministrator), den Kommunikationsadministrator sowie einen Mitarbeiter, welcher in den Bereichen der Datenpflege und des Qualitätsmanagementsystems eingesetzt wird.

Durch die Administratoren wird zusätzlich zur Tätigkeit im Tagesdienst, eine rund um die Uhr bestehende Rufbereitschaft versehen, um auf außergewöhnliche technische und personelle Probleme (z.B. Ausfall eines Servers, Ausfall der Telefonanlage, notwendige Führungsaufgaben bei großen Schadensereignissen etc.) jederzeit reagieren zu können und die Kreisleitstelle somit einsatzbereit zu halten.

4.4.1.2 Bedarfsanalyse

4.4.1.2.1 Disposition

Im Rahmen des gemeinsamen Monitorings der Stadt Viersen und des Kreises Viersen wurde im Jahr 2019 die Fragestellung untersucht, ob die derzeitige Besetzung von Einsatzleitplätzen ausreicht sowie vor dem Hintergrund der Ergebnisse dieser Untersuchung eine Personalbedarfsberechnung für die Disposition vorgenommen.

Die Bemessung der stündlich zu besetzenden Einsatzleitplätze erfolgte in allen Schritten in Anlehnung an die veröffentlichte Literatur „Regelwerk zur Bedarfsplanung Rettungsdienst“ von Schmiedel, Behrendt, Betzler aus dem Jahr 2012.

Darin wird eine Kombination aus risikoabhängiger und frequenzabhängiger Betrachtung angewendet, wobei die risikoabhängige Betrachtung die Abfragesicherheit und die frequenzabhängige Betrachtung die Bearbeitungssicherheit darstellt.

Über die risikoabhängige Betrachtung werden die auf Grund der gleichzeitig eingehenden Notrufe und deren durchschnittliche Gesprächsdauer zu besetzenden Einsatzleitplätze ermittelt. Die frequenzabhängige Analyse stützt auf diesen Ergebnissen auf und ermöglicht die Ermittlung der notwendigen besetzten Einsatzleitplätze unter Berücksichtigung der Bearbeitungszeiten und einer festgelegten Wartezeit in der Notrufleitung bei eingehenden Hilfeersuchen.

In Anlehnung an Schmiedel wurden für die risiko- und frequenzabhängige Bemessung folgende Qualitätsparameter festgelegt:

- die mittlere Wartezeit eines Anrufers bei einem Notruf liegt zwischen 2 und 5 Sekunden,
- die einsatzgebundene stündliche Auslastung eines Einsatzleitplatzes liegt in Spitzenzeiten bei maximal 75% sowie
- die tägliche mittlere Gesamtbearbeitungszeit / Gesamtauslastung eines Einsatzleitplatzes liegt zwischen 40 % und 65%

Das durchgeführte Monitoring hat ergeben, dass montags bis freitags in der Zeit von 8:00 – 22:00 Uhr (mit Ausnahme des Zeitraumes von 19:00 – 20:00 Uhr) mindestens eins der o.g. Kriterien nicht erfüllt wird. In einzelnen Zeiträumen werden sogar zwei oder gar alle drei Kriterien nicht erfüllt.

Zur Kompensation soll künftig zunächst montags bis freitags ein weiterer Einsatzleitplatz für 8 Stunden im Tagdienst besetzt werden und anschließend die weitere Entwicklung im Rahmen eines kontinuierlichen Monitorings betrachtet werden. Durch die o.g. Besetzung eines weiteren Einsatzleitplatzes ergibt sich ein Bedarf von zwei zusätzlichen Disponentenstellen.

Das Alarmierungssystem „aus der Freizeit“ wird künftig hinsichtlich Eintreffzeiten und Verfügbarkeit der notwendigen Disponenten überprüft und kann ggf. zu einem weiteren Mehrbedarf an Disponenten führen.

4.4.1.2 Administration

Aufgrund der fortschreitenden technischen Entwicklung in Verbindung mit der damit verbundenen Vielzahl an neuen Projekten ist der Administrationsaufwand in der Leitstelle in den letzten Jahren sukzessive stark gestiegen. In diesem Rahmen handelt es sich nicht nur um den Wartungs- und Pflegeaufwand für vorhandenen Systeme und Funktionalitäten, sondern insbesondere auch um neue Projektarbeit, den Ersatz alter Technik und die technische Begleitung der Einführung neuer Systeme und Funktionalitäten im laufenden Echtsystem.

Zudem werden künftig die vorgeschriebenen Funktionen der Taktisch-Technischen Betriebsstelle (TTB) und der vorhaltenden Stelle (vSt) in die Leitstelle implementiert.

Unabhängig von dem zuvor genannten Arbeitsumfang kann durch die vorhandenen zwei Administratoren nicht dauerhaft die rund um die Uhr notwendige Rufbereitschaft sichergestellt werden, welche für die Fortführung des Betriebs der Leitstelle bei technischen Ausfällen und Problemen jedoch zwingend notwendig ist.

Aus diesem Grund sollen zwei zusätzliche Administratorenstellen in der Leitstelle eingerichtet und besetzt werden.

4.4.2 Qualitativer Personalbedarf

Die Disponenten der Kreisleitstelle sind mindestens Rettungsassistenten. Sie haben an einem Gruppenführerlehrgang für hauptamtliche Feuerwehrangehörige sowie an einem Leitstellenlehrgang erfolgreich teilgenommen, der vom Institut der Feuerwehr NRW in Münster anerkannt wurde. Alle Mitarbeiter sind umfassend in die Handhabung und Funktion des Einsatzleitrechners und der übrigen Technik der Leitstelle eingewiesen. Sie werden darin ständig fortgebildet. Die Fortbildungen umfassen u.a. die rettungsdienstliche Fortbildung, die strukturierte Notrufabfrage und die Telefonreanimation sowie die leitstellenspezifischen Fortbildungen aus den Bereichen Feuerwehr, technische Infrastruktur (Software und Technik), Alarm- und Ausrückeordnungen etc.

Der Leiter der Leitstelle, der stv. Leiter der Leitstelle und der Kommunikationsadministrator haben an einem Zugführerlehrgang für hauptamtliche Feuerwehrangehörige (B-IV-Lehrgang) am Institut der Feuerwehr NRW in Münster erfolgreich teilgenommen, um die notwendige Führungsausbildung zu gewährleisten.

Künftig wird ebenfalls der Erlass des MAGS NRW „Qualifikation für mit der Lenkung rettungsdienstlicher Einsätze beauftragter Personen in der Leitstelle in Nordrhein-Westfalen“ vom 19.12.2019 berücksichtigt. Abzuwarten bleibt, wie der Erlass für die Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz sowie der Hilfeleistung formuliert sein wird.

4.5 Ausstattung

Die Leitstelle ist dem jeweiligen Stand der Technik und der ordnungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung und Einsatzlenkung entsprechend ausgestattet. Hierzu gehören insbesondere

- eine kombinierte Kommunikationsanlage für Notrufannahme, Telefonanlage, Digital- und Analogfunk, mit Zielwahlleitungen zu den Rettungswachen, Krankenhäusern, zur Leitstelle der Kreispolizeibehörde (Notruf 110), zu Nachbarleitstellen sowie mit Telefaxanschlüssen und Notrufserver,
- eine Funkanlage mit Ankopplung eines Funkmeldesystems sowie einer Einrichtung für Funk-/Drahtüberleitung und Richtfunkstrecke,
- ein Einsatzleitsystem mit fünf Arbeitsplätzen (sowie Reserveplätzen), zwei Systemplätzen und einer Serverfarm zur Durchführung der Einsatzbearbeitung, der Alarmierungen, Dokumentation und Auswertung mit Ankopplung Brandmeldeanlagen, Funkmelde- und Alarmierungseinrichtungen, GPS-Navigationssystem und GSM SMS-Alarmierung mit eigener unterbrechungsfreier Stromversorgung,
- einem Flottenserver zum Austausch von Einsatzmitteln und Einsatzanforderungen mit den Nachbarleitstellen Kleve, Krefeld und Wesel. Dieser wird erweitert um auch einen Austausch mit den Nachbarleitstellen Neuss, Heinsberg und Mönchengladbach.
- eine unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV), Anlage zur Versorgung der gesamten technischen Einrichtung der Kreisleitstelle für ca. 2 – 4 Stunden sowie als 2. Rückfallebene einen 32 kVA-Notstromdiesel,
- zwei Verwaltungsserver für die Abrechnungs- und Transportscheinstellen der Rettungswachen im Kreisgebiet,
- ein PC-Netzwerk mit Server für die administrative Arbeit der Leitstelle, E-Mail-Verkehr und Internetbetrieb (Umweltbundesamt, Deutscher Wetterdienst, IG NRW, usw.),
- eine rechnergestützte Dokumentationsanlage mit Langzeit- und Kurzzeiddokumentation,
- eine Wetterstation mit Aufzeichnungseinrichtung sowie
- Server für die elektronische Einsatzdokumentation (NIDA).

Der Kreis Viersen hat die bisherige analoge Funktechnik zur Alarmierung der Einsatzkräfte auf eine digitale Funkalarmierung umgestellt. Zur Schaffung der hierzu notwendigen Infrastruktur wurden daher, in geographisch besonders geeigneten Bereichen des Kreisgebietes, insgesamt 21 Digitale Alarmumsetzer (DAU) errichtet.

Auf Basis umfangreicher Messarbeiten wurde im Jahr 2017 festgestellt, dass die Anzahl der im Kreis Viersen installierten DAU nicht ausreicht, um eine ausreichende Signalversorgung zu gewährleisten. Zur Gewährleistung einer nahezu flächendeckenden Signalversorgung müssen neue DAU installiert sowie zwei bereits installierte DAU an einen anderen Standort versetzt werden. Mit der Nachinstallation der DAU wurde im Jahr 2019 begonnen. Die Auslösung der digitalen Funkalarmierung erfolgt zentral durch die Kreisleitstelle.

Im Rahmen des Gesamtkonzeptes des Landes NRW ist für den BOS-Funkbereich des Kreises Viersen die digitale Funktechnik eingeführt worden. Nach dem Ergebnis einer EU-Ausschreibung wurden digitale BOS-Funkgeräte beschafft und in die Einsatzfahrzeuge des Kreises (auch bundes- und landeseigene KatS-Einsatzfahrzeuge sowie KatS-Einsatzfahrzeuge der anerkannten Hilfsorganisationen) und der Städte und Gemeinden eingebaut. Die Anbindung der Kreisleitstelle an die Infrastruktur des Bundes erfolgte in 2017 mit einer entsprechenden Schnittstellentechnik (Digitalfunkstecker).

Die Leitstelle arbeitet rechnerunterstützt. Das Einsatzleitprogramm COBRA der Firma ISE wurde in den Leitstellen im Anwenderbereich des Kommunalen Rechenzentrums Niederrhein (KRZN) in Moers umfangreich getestet und wird seit 2003 in der Leitstelle eingesetzt. Die Einführung der Version C4 für das Einsatzleitsystem COBRA wurde Mitte 2018 in der Kreisleitstelle realisiert.

Im Jahr 2017 wurde ein Projekt zur Einführung einer elektronischen Dokumentation der Notarzt- und Rettungsdiensteinsätze und damit zur Ablösung der derzeitigen papiergebundenen Verlaufsprotokolle der Patientenversorgung (z.B. DIVI-Protokoll) begonnen. Die Kreisleitstelle wurde in das Projekt einbezogen und ist zwischenzeitlich mit einem entsprechenden Server ausgestattet.

4.6 Qualitätsmanagement

Die Kreise Heinsberg, Kleve und Viersen sowie der Rhein-Kreis-Neuss haben sich im Jahr 2011 zum Verbund „Qualitätsmanagement in 4 Leitstellen – kurz QM L4“ zusammengeschlossen, um gemeinsam ein Qualitätsmanagement nach DIN-Norm für ihre Kreisleitstellen aufzubauen. Mit fachlicher Unterstützung der Firma Siratec Unternehmensberatung Rhein-Ruhr GmbH aus Castrop-Rauxel ist es den beteiligten Kreisen gelungen, gemeinsam die Anforderungen an ein solches Qualitätsmanagement zu erarbeiten und die gewonnenen Ergebnisse sukzessiv in die laufenden Prozesse des Leitstellenalltages zu integrieren.

Mit dem Aufbau des Qualitätsmanagements ist eine Beschreibung der Gesamtabläufe in den Leitstellen geschaffen worden sowie ein Qualitätshandbuch für die Aufgaben entstanden. Im Rahmen von Audits des TÜV Nord in den Leitstellen der beteiligten Kreise wurde den Leitstellen in den Jahren 2013 und 2016 bestätigt, dass die Anforderungen der Norm erfüllt werden und ein Zertifikat erteilt werden kann. Das Zertifikat ist drei Jahre gültig und wurde im Jahr 2019 durch eine Re-Zertifizierung des Leitstellenverbundes bestätigt.

4.7 Kosten

Die Kosten der Kreisleitstelle sind alle nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelten Personal-, Sach- und Gemeinkosten sowie kalkulatorische Kosten, welche auf Grundlage der dargestellten Rahmenbedingungen entstehen und in Absprache mit den Kostenträgern erstattet werden. Zu diesen Kosten zählen bspw. nicht die im vorangegangenen Kapitel dargestellte Zertifizierung der Kreisleitstelle durch den TÜV Nord.

Die Kosten der Kreisleitstelle werden entsprechend eines Verteilerschlüssels auf die Aufgabenbereiche "Rettungsdienst" sowie "Brand- und Katastrophenschutz" aufgeteilt. Aufgrund des relativen Anteils der Rettungsdiensteinsätze an den Gesamteinsatzzahlen in Höhe von über 90% wird der relative Kostenanteil für den Aufgabenbereich Rettungsdienst zunächst auf 65% festgesetzt.

Der auf den Rettungsdienst entfallende Anteil der Kosten der Kreisleitstelle wird auf der Grundlage der Einsatzzahlen des Vorjahres für Krankentransport- und Rettungswagen nach der Einsatzstatistik der Kreisleitstelle auf die Einsatzarten „Krankentransport“ und „Notfallrettung“ aufgeteilt. Der auf die Einsatzart „Krankentransport“ entfallende Anteil der Kosten der Kreisleitstelle fließt unmittelbar in die Gebührenkalkulation des Kreises Viersen für die Ermittlung und Festsetzung der Gebühr für die Inanspruchnahme des Krankentransportdienstes ein. Er wird somit nicht an die Träger der Rettungswachen weitergegeben.

Der auf die Einsatzart „Notfallrettung“ entfallende Kostenanteil der Kreisleitstelle wird auf die Träger der Rettungswachen im Kreis Viersen umgelegt. Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die Zahl der Rettungswageneinsätze des Vorjahres nach der Einsatzstatistik der Kreisleitstelle.

Grundlage der Umlage der Kosten ist die Satzung des Kreises Viersen vom 20.12.2017 über die Umlage der Kosten der Kreisleitstelle in der Fassung vom 17.12.2018.

5 Notfallrettung

Nach § 2 Abs. 1 Rettungsgesetz NRW umfasst der Rettungsdienst u.a. auch die Notfallrettung. Die Notfallrettung hat die Aufgabe, bei Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen, deren Transportfähigkeit herzustellen und sie unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden mit Notarzt- oder Rettungswagen oder Luftfahrzeugen in ein für die weitere Versorgung geeignetes Krankenhaus zu befördern.

Hierzu zählt auch die Beförderung von erstversorgten Notfallpatienten zu Diagnose- und geeigneten Behandlungseinrichtungen. Notfallpatienten sind Personen, die sich infolge Verletzung, Krankheit oder sonstiger Umstände entweder in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Hilfe erhalten. Die nachfolgende Darstellung beschränkt sich in diesem Rahmen nur auf den bodengebundenen Rettungsdienst.

5.1 Hilfsfristen

Die Eintreffzeit, auch Hilfsfrist genannt, ist eine Planungsgröße für den jeweiligen Rettungsdienstbereich. Sie wird vom Zeitpunkt des Anfangs der Disposition des Leitstellendisponenten an berechnet (Einsatzöffnung), und endet mit dem Eintreffen des ersten geeigneten Rettungsmittels an der dem Notfallort nächstgelegenen Straße (zuletzt konkretisiert durch RdErl. des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW) vom 08.11.2010 (MGEPA bis Juni 2017 – seit Juni 2017 Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalens (MAGS NRW)).

Ihre Festsetzung ist im Bedarfsplan Aufgabe des Planungsträgers und damit des Kreises Viersen (§ 12 Abs. 1 RettG NRW). Während des Gesetzgebungsverfahrens zur Änderung des Rettungsdienstgesetzes NRW (Art. 17 des 1. Modernisierungsgesetzes) wurde auch über die Frage diskutiert, ob die Eintreffzeit gesetzlich geregelt werden sollte. Der Gesetzgeber hat eine derartige Regelung nicht getroffen; ebenso hat die Rechtsprechung bislang noch keine bestimmte Eintreffzeit festgelegt. Dies bedeutet, dass keine gesetzliche Pflicht zur Berücksichtigung einer bestimmten Eintreffzeit besteht. Es kann insoweit als Planungsgröße auf die Kommentierung zum Rettungsdienstgesetz vom 24.11.1992 Bezug genommen werden.

Demzufolge soll das Netz der Rettungswachen so engmaschig sein, dass jeder an einer Straße gelegene Notfallort in einer Eintreffzeit bzw. Hilfsfrist von bis zu 8 Minuten im städtischen Bereich und von bis zu 12 Minuten im ländlichen Bereich erreichbar ist. Dabei kommt es nach geltender Rechtsprechung bei der Feststellung der Hilfsfrist auf den Zeitpunkt des Eintreffens des ersten Notfallrettungsmittels (Rettungstransportwagen (RTW) oder Notarzteinsetzfahrzeug (NEF)) am Notfallort an.

Die Zuordnung eines Bereiches zu einer städtischen oder ländlichen Struktur kann gemäß Landesentwicklungsplanung unter Zuhilfenahme verschiedener Anhaltspunkte erfolgen, bspw.

- Einwohnerdichte (>1.000/km²) als Hinweis auf eine städtische Kultur
- Mindesteinwohnerzahl (>20.000 Einwohner/Wohnplatz)
- Verkehrsstruktur und verkehrstechnische Erschließung
- Industrie- und Gewerbestruktur

Im Rahmen der Erstellung des eingangs genannten Gutachtens wurde eine erneute Bewertung sämtlicher Gemarkungen vorgenommen. Dabei wurde sich einerseits an den o.g. Bewertungskriterien der Landesentwicklungsplanung orientiert. Andererseits wurden sämtliche Gemarkungen anhand einer Empfehlung des Landesfachbeirates für den Rettungsdienst aus dem Jahr 2009 bewertet. Demzufolge liegt ein Einsatzkernbereich, in dem eine Hilfsfrist von bis zu 8 Minuten zugrunde gelegt werden soll, in der Regel dann vor, wenn folgende Kriterien gegeben sind:

- Einwohnerzahl > 25.000 Einwohner
- Einwohnerdichte > 300 Einwohner pro km²
- Notfallrate je 1.000 Einwohner > 60 für einen Zeitraum von zwölf aufeinander folgenden Kalendermonaten

Unter Berücksichtigung aller oben genannten Aspekte wurde die nachfolgende Bewertung der Gemarkungen im Kreisgebiet mit dem Ergebnis der Zuordnung zum städtischen oder ländlichen Bereich vorgenommen:

Gemeinde/Stadt	Gemarkung	Hilfsfrist
Brüggen	Brüggen	Ländlich/ 12 Minuten
	Bracht	
Grefrath	Grefrath	
	Oedt	
Kempen	Kempen	Städtisch/ 8 Minuten
	Schmalbroich	Ländlich/ 12 Minuten
	St. Hubert	
	Tönisberg	
Nettetal	Breyell	
	Hinsbeck	
	Kaldenkirchen	
	Leuth	
	Lobberich	
Niederkrüchten	Niederkrüchten	Ländlich/ 12 Minuten
	Elmpt	
Schwalmtal	Amern	Ländlich/ 12 Minuten
	Waldniel	
Tönisvorst	St. Tönis	Städtisch/ 8 Minuten
	Vorst	Ländlich/ 12 Minuten
Viersen	Boisheim	Ländlich/

Gemeinde/Stadt	Gemarkung	Hilfsfrist
		12 Minuten
	Dülken	Städtisch/ 8 Minuten
	Süchteln	Ländlich/ 12 Minuten
	Viersen	Städtisch/ 8 Minuten
Willich	Anrath	Ländlich/ 12 Minuten
	Neersen	
	Schiefbahn	
	Willich	Städtisch/ 8 Minuten

Tabelle 4: Zuordnung der Gemarkungen in „städtisch“ und „ländlich“

Mit dem „Sicherheitsniveau“ oder auch „Erreichungsgrad“ genannt, wird der Grad der Einhaltung der vom Planungsträger vorzusehenden Eintreffzeit (Hilfsfrist) beschrieben, in der in einem Rettungswachenversorgungsbereich (RWVB) alle an einer Straße gelegenen Notfallorte rettungsdienstlich qualifiziert bedient sein sollten. Für die Bedarfsplanung bedeutet die Eintreffzeit (Hilfsfrist) mit einem Sicherheitsniveau von z. B. 80% bis 90% der Notfälle, das für die restlichen Einsätze der Notfallrettung in der Realität eine längere Hilfsfrist einschränkend in Kauf genommen wird. Unter diese Ausnahmefälle sind witterungs- und verkehrsbedingte Ausnahmesituationen wie auch das Notfallaufkommen in entlegenen oder äußerst dünn besiedelten Gebieten zusammen zu fassen. Als Voraussetzung für die Einhaltung der Eintreffzeit ist es damit nicht zwingend erforderlich, Gebiete mit sehr geringer Notfallwahrscheinlichkeit planerisch zu versorgen.

Hinsichtlich des zu erreichenden Erreichungsgrades hat eine Arbeitsgruppe des Landesfachbeirates für den Rettungsdienst empfohlen, dass ein Erreichungsgrad in mindestens 90 % der auswertbaren hilfsfristrelevanten Notfallfahrten in einem vom Träger festgelegten Zeitraum eingehalten werden soll. Dieser Empfehlung hat sich das MGEPA (seit Juni 2017 MAGS NRW) angeschlossen (RdErl. vom 08.11.2010). Dieser Planungsrichtwert wird für die Notfallrettung im Kreis Viersen zugrunde gelegt.

5.2 Träger der Rettungswachen

Die Kreise und kreisfreien Städte sind nach § 6 Abs. 1 Rettungsgesetz NRW als Träger des Rettungsdienstes verpflichtet, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst sicherzustellen. Neben den Kreisen und kreisfreien Städten sind die Großen kreisangehörigen Städte Träger von Rettungswachen. Mittlere kreisangehörige Städte sind Träger von Rettungswachen, soweit ihnen durch den Rettungsdienstbedarfsplan diese Aufgabe zugewiesen wird (§ 6 Abs. 2 Rettungsgesetz NRW).

Die Stadt Viersen ist somit als Große kreisangehörige Stadt kraft Gesetzes Träger einer Rettungswache, die Mittleren kreisangehörigen Städte Kempen, Nettetal und Willich auf der Grundlage dieses Bedarfsplanes.

Im Zuge des o.g. Gutachtens wurde aufgezeigt, dass in den Gemarkungen Dülken und Tönisvorst die Hilfsfrist nicht erreicht werden konnte und stark von der rechtlichen Vorgabe von 90 % abwich, weshalb dort in Absprache mit den Kostenträgern Interimsrettungswachen (IRW) eingerichtet wurden, um die adäquate Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen. Trägerin der Interimsrettungswache in Viersen-Dülken ist die Stadt Viersen, in Tönisvorst ist es der Kreis Viersen. Nun gilt es regelmäßig zu evaluieren ob durch die Interimsstandorte der Hilfsfrist-Erreichungsgrad von 90 % eingehalten werden kann.

Zu betonen ist, dass es sich bei beiden Interimsstandorten lediglich um Übergangslösungen auf Zeit handelt, welche nur bedingt den heutigen rettungsdienstlichen, baulichen und arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen entsprechen. Dies gilt entsprechend für eine Reihe der Bestandsrettungswachen im Kreisgebiet. Aus diesem Grund wird darauf hingewiesen, dass in den nächsten Jahren Standorte ertüchtigt bzw. neu gebaut werden müssen, um den geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen zu entsprechen.

5.3 Rettungswachenversorgungsbereiche

Aktuell stellen sich die RWVB im Kreis Viersen wie folgt dar:

Träger	(Interims-) Rettungswache bzw. Notarztstandort	Rettungswachenversorgungsbereich	
		Kommune	Gemarkung
Stadt Kempen	Kempen	Grefrath	alle
		Kempen	alle
Stadt Nettetal	Nettetal-Kaldenkirchen	Brüggen	Bracht
		Nettetal	Kaldenkirchen Leuth
	Nettetal-Lobberich	Nettetal	Breyell
			Hinsbeck Lobberich
Kreis Viersen	Niederkrüchten	Brüggen	Brüggen
		Niederkrüchten	alle
	Schwalmtal	Schwalmtal	alle
	Tönisvorst	Tönisvorst	alle
Stadt Viersen	Viersen-Dülken	Viersen	Boisheim Dülken
	Viersen		Süchteln Viersen
Stadt Tönisvorst	NA-Standort Tönisvorst	Tönisvorst	alle
Stadt Willich	Willich-Anrath	Willich	Anrath Neersen

Träger	(Interims-) Rettungswache bzw. Notarztstandort	Rettungswachenversorgungsbereich	
		Kommune	Gemarkung
	Willich		Schiefbahn
			Willich

Tabelle 5: aktuelle Rettungswachenversorgungsbereiche Kreis Viersen

Die dargestellten RWVB der Rettungswachen stellen den grundsätzlichen bzw. originären Zuschnitt dar. Bei Bedarf sind die Einsatzmittel der Rettungswachen auch einsatzbereichsübergreifend nach einem flexibilisiertem Alarmierungssystem (zuerst zuständige Rettungswache, ansonsten nächstes freies Notfallrettungsmittel) im weiteren Kreisgebiet sowie im Einzelfall auch außerhalb des Kreisgebietes tätig.

In Abstimmung mit den Trägern der Rettungswachen wurden die Rettungswachenversorgungsbereiche (RWVB), also die Bereiche, die originär von einem Rettungswachenstandort versorgt werden, betrachtet. Maßgeblich für diese Betrachtung war die Fragestellung, welche Rettungswache (RW) stellt, losgelöst von kommunalen Grenzen, die rettungsdienstliche Versorgung der Bevölkerung in einem RWVB im Durchschnitt am besten sicher.

Hierzu wurde ein Vergleich zwischen den Hilfsfristerreichungsgraden der Rettungswachen in den einzelnen RWVB und den Auswertungen der „Status 2 - Notfalleinsätze“ des Auswertungsprogramm „InManSys“ angestellt. Wesentliches Ergebnis ist, dass sich folgende Anpassungen positiv auf die durchschnittliche Zeit bis zum Eintreffen des ersten Einsatzmittels und damit auch auf den Hilfsfristerreichungsgrad der nachfolgenden RWVB auswirken:

- Die Gemarkung Amern wird durch die RW Niederkrüchten versorgt (bislang RW Schwalmtal).
- Die Gemarkung Bracht wird durch die RW Niederkrüchten versorgt (bislang RW Nettetal-Kaldenkirchen).
- Die Gemarkung Boisheim wird entlang der Bahnlinie zwischen der IRW Viersen-Dülken und der RW Nettetal-Lobberich aufgeteilt (bislang nur IRW Viersen-Dülken).
 - Der nördlich der Bahnlinie liegende Teil von Boisheim wird durch die RW Nettetal-Lobberich versorgt.
 - Der südlich der Bahnlinie liegende Teil von Boisheim wird durch die IRW Viersen-Dülken versorgt.

In den RWVB der Rettungswachen Kempfen, Tönisvorst, Viersen, Willich-Anrath und Willich bedarf es zurzeit keiner Anpassungen. Die Gemarkungen Grefrath, Tönisberg sowie der nordöstliche Teil von Tönisvorst weisen aktuell noch Defizite auf, welche keiner akuten Intervention bedürfen, jedoch weiter beobachtet und analysiert werden müssen.

Träger	(Interims-) Rettungswache bzw. Notarztstandort	Rettungswachen-versorgungsbereich	
		Kommune	Gemarkung
Stadt Kempen	Kempen	Grefrath	alle
		Kempen	alle
Stadt Nettetal	Nettetal-Lobberich	Viersen	Boisheim-Nord
		Nettetal	Breyell
			Hinsbeck
	Nettetal-Kaldenkirchen	Nettetal	Lobberich
Kaldenkirchen			
Kreis Viersen	Niederkrüchten	Brüggen	alle
		Niederkrüchten	alle
		Schwalmtal	Amern
	Schwalmtal	Schwalmtal	Waldniel
	Tönisvorst	Tönisvorst	alle
Stadt Viersen	Viersen-Dülken	Viersen	Boisheim-Süd
			Dülken
	Viersen		Süchteln
			Viersen
Stadt Tönisvorst	NA-Standort Tönisvorst	Tönisvorst	alle
Stadt Willich	Willich-Anrath	Willich	Anrath
			Neersen
	Willich		Schiefbahn
			Willich

Tabelle 6: Darstellung der Träger von Rettungswachen sowie der RWVB

Die Umsetzung der neuen Zuschnitte der RWVB erfolgt in Abhängigkeit ggf. weiterer notwendiger Anpassungen zu einem noch festzulegenden Zeitpunkt.

5.4 Rettungswachen

In den nachfolgenden Abschnitten werden die einzelnen (Interims-)Rettungswachen in der aktuellen Situation dargestellt. Dabei sind folgende Punkte insbesondere von Relevanz:

- Standort
- Einsatzmittelvorhaltung
- Personalfaktor
- Personalbedarf

- Notarztdienst

Des Weiteren wird für jeden Standort die Entwicklung folgender Fallzahlen der Jahre 2017 - 2019 anhand der aktuellen Zuschnitte der RWVB (vgl. Tabelle 5) betrachtet:

- RTW-Einsätze der Rettungswache
- RTW-Einsätze im RWVB der Rettungswache
- NEF-Einsätze
- Hilfsfrist-Erreichungsgrad im RWVB
- Hilfsfrist-Erreichungsgrad der jeweiligen RW im originären Zuständigkeitsbereich

Die RTW-Einsätze einer Rettungswache beschreiben dabei die Gesamtzahl der Einsätze der jeweiligen Rettungswache unabhängig davon, wo diese Einsätze durchgeführt wurden. Die RTW-Einsätze im RWVB einer Rettungswache stellen hingegen die Einsätze im jeweiligen Bereich, unabhängig davon durch welche Rettungswache diese wahrgenommen wurden, dar.

Der Hilfsfrist-Erreichungsgrad im RWVB weist aus, in wie viel Prozent der Einsätze die Hilfsfrist, unabhängig davon welcher RW ein Rettungsmittel originär zugeordnet ist, erreicht wurde. Der Hilfsfrist-Erreichungsgrad der jeweiligen RW im originären Zuständigkeitsbereich hingegen zeigt auf, wie oft die Hilfsfrist im RWVB bei Einsätzen durch Rettungsmittel der eigenen RW eingehalten werden konnte.

Im gesamten Kreisgebiet werden Notarzteinsätze im sogenannten „Rendezvous-System“ gefahren. In diesem System fahren RTW und NEF getrennt voneinander zum selben Notfallort, wobei das NEF als Notarztzubringer fungiert. An der Einsatzstelle treffen die beiden Rettungsdienst-Einheiten zusammen und die Besatzungen werden gemeinsam tätig. Das Rendezvous-System bringt erhebliche Vorteile für die Mobilität und Flexibilität des Notarztes.

Ausgehend von der beschriebenen IST-Situation wird der zukünftige Bedarf an RTW für jeden Standort ermittelt. Hierzu werden die Einsatzzahlen im Zeitraum 01.01.2019 - 31.12.2019 anhand der noch umzusetzenden Zuschnitte der RWVB (vgl. Tabelle 6) zu Grunde gelegt.

Risiken im Rettungsdienst werden insbesondere durch die Einsatzhäufigkeit in den jeweiligen RWVB der Rettungswachen sichtbar. Je höher das Risiko, desto höher sind auch die Einsatzzahlen. Die Bemessung der Einsatzmittelvorhaltung berücksichtigt daher die jeweiligen Einsatzzahlen und somit das individuelle Risiko in den RWVB der Rettungswachen.

Grundlage für die Bemessung ist die zu erwartende Jahreshäufigkeit von Notfallereignissen in einem RWVB. Hierbei handelt es sich nicht um die Alarmierungshäufigkeit einer Rettungswache, sondern um die Nachfragehäufigkeit im RWVB einer Rettungswache; d.h. es werden alle Einsätze berücksichtigt, die im RWVB einer Rettungswache erfolgten, auch wenn sie von einer „fremden“ Rettungswache durchgeführt wurden. Bei der Berechnung wird nicht die täglich oder stündlich zu erwartende Notfallnachfrageverteilung zugrunde gelegt, sondern das seltener vorkommende gleichzeitige Auftreten mehrerer Notfälle innerhalb eines Einsatzbereiches. Bemessungsrelevante Größe ist daher das im Jahresverlauf ab einem bestimmten Notfallaufkommen unvermeidliche gleichzeitig zu erwartende Auftreten mehrerer Notfallereignisse im RWVB der Rettungswache. Dieser Fall wird Duplizitätsfall genannt.

Unter der begründeten Annahme, dass das Eintreffen aufeinander folgender Notfälle voneinander unabhängig und zufällig ist, lässt sich der Bedarf an vorzuhaltenden für einen gewünschten Erreichungsgrad anhand statistischer Gesetzmäßigkeiten mittels der Verteilungsfunktion nach Poisson berechnen. Diese Berechnung wird als risikoabhängige Fahrzeugbemessung bezeichnet.

Berechnet wird im mathematisch-statistischen Sinn die Wiederkehrzeit des Ereignisses, dass innerhalb eines Zeitintervalls eine bestimmte Anzahl x vorgehaltener Rettungswagen nicht mehr ausreicht, um eine bestehende Notfallnachfrage zu bedienen. Oder anders ausgedrückt: Das Risiko, dass die zur Verfügung stehenden Rettungsmittel nicht ausreichen, entspricht der Wahrscheinlichkeit, dass die Anzahl X von Notfalleinsätzen innerhalb eines Zeitintervalls einen größeren Wert als die Anzahl x der zur Verfügung stehenden Rettungsmittel annimmt (= Überschreitungswahrscheinlichkeit). Die Wiederkehrzeit des Ereignisses ($X > x$) ist die mit dem Kehrwert des Risikos gewichtete Länge des zugrundeliegenden Zeitintervalls. Als maßvolles Sicherheitsniveau ist eine Wiederkehrzeit von 10 Schichten anzusehen.

Der Risikofall, d.h. der Fall einer Überschreitung, ist wie folgt definiert: „Es ereignen sich gleichzeitig mehr Notfälle als RTW im RWVB dienstplanmäßig vorgehalten werden.“ Die Wiederkehrzeit des Überschreitungsfalls beschreibt den zeitlichen Abstand zwischen zwei Risikosituationen, nämlich zwischen einer aktuellen Bedarfüberschreitung der dienstplanmäßig vorgehaltenen RTW-Kapazitäten und dem statistisch zu erwartenden wiederholten Eintreten dieses Überschreitungsfalls. Die Wiederkehrzeit wird hierbei in Schichten gemessen. Die maximale Höhe der Wiederkehrzeit richtet sich nach der veröffentlichten Literatur "Bedarfsplanung im Rettungsdienst" von Schmiedel aus dem Jahr 2004 und beträgt 10 Schichten für den ersten RTW und 5 Schichten ab dem zweiten RTW. Sollte diese Zahl in einem bestimmten Zeitintervall unterschritten werden, besteht in diesem Intervall der Bedarf für ein weiteres Einsatzfahrzeug.

Als Schichtdauer für die Bemessung werden 12 Stundenintervalle (8:00 Uhr - 20:00 Uhr und 20:00 Uhr - 8:00 Uhr) als Schicht zugrunde gelegt. Als weitere Grundlage für die Bemessung werden die Einsatzfahrten und die durchschnittliche Einsatzzeit im Jahr 2019 aus dem Einsatzleitsystem der Kreisleitstelle in Ansatz gebracht.

Mittels der Ergebnisse der Bedarfsermittlung kann dann die notwendige SOLL-Situation für die einzelnen Rettungswachen aufgezeigt werden. Diese stellt sich wie in den nachfolgenden Kapiteln dargestellt dar.

5.4.1 Stadt Kempen

Die Stadt Kempen ist Trägerin der Rettungswache Kempen.

Lehrrettungswache	ja
Personalfaktor (pro Funktion 24/7)	4,80
Notarztdienst	Hospital zum Heiligen Geist Von-Broichhausen-Allee 1 47906 Kempen
Einsatzmittel NEF 24/7	1

Tabelle 7: RW-Daten Stadt Kempen

Notarztstandort	Notarzteinsätze		
	2017	2018	2019
Kempen	1.552	1.585	1.742

Tabelle 8: Notarzt-Einsatzzahlen Kempen

5.4.1.1 Rettungswache Kempen

Ist-Situation

Anschrift	Heinrich-Horten-Straße 2 47906 Kempen
Einsatzmittel RTW 24/7	3
Einsatzmittel RTW 12/7	0

Tabelle 9: Ist-Situation RW Kempen

Die Einsatzzahlen im RWVB der RW Kempen für die Jahre 2017 - 2019 sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Die Einsatzzahlen basieren auf dem neuen Zuschnitt des RWVB:

RWVB	RTW-Einsätze		
	2017	2018	2019
Kempen	4.769	4.560	4.727

Tabelle 10: RTW-Einsatzzahlen RWVB Kempen

Rettungswache	RTW-Einsätze		
	2017	2018	2019
Kempen	7.103	6.899	6.133

Tabelle 11: RTW-Einsatzzahlen RW Kempen

RWVB	Kommune	Gemarkung	Eintreffzeit	Hilfsfrist-Erreichungsgrad 2019	
Kempen	<i>Grefrath</i>	<i>Grefrath</i>	<i>12 Minuten</i>	86 %	
		<i>Oedt</i>		94 %	
	<i>Kempen</i>	<i>Kempen</i>	<i>12 Minuten</i>	<i>8 Minuten</i>	86 %
		<i>Schmalbroich</i>		91, %	
		<i>St. Hubert</i>		96 %	
		<i>Tönisberg</i>		78 %	

Tabelle 12: Hilfsfrist-Erreichungsgrad im RWVB Kempen

RWVB	Kommune	Gemarkung	Eintreffzeit	Hilfsfrist-Erreichungsgrad 2019	
Kempen	<i>Grefrath</i>	<i>Grefrath</i>	<i>12 Minuten</i>	89 %	
		<i>Oedt</i>		94 %	
	<i>Kempen</i>	<i>Kempen</i>	<i>12 Minuten</i>	<i>8 Minuten</i>	88 %
		<i>Schmalbroich</i>		94 %	
		<i>St. Hubert</i>		97 %	
		<i>Tönisberg</i>		79 %	

Tabelle 13: Hilfsfrist-Erreichungsgrad der RW Kempen im originären Zuständigkeitsbereich

SOLL-Zustand

Einsatzmittel RTW 24/7	2
Einsatzmittel RTW 12/7	1

Tabelle 14: Soll-Zustand RW Kempen

5.4.2 Stadt Nettetal

Die Stadt Nettetal ist Trägerin der Rettungswachen Nettetal-Lobberich und Nettetal-Kaldenkirchen.

Lehrrettungswache	Ja
Personalfaktor (pro Funktion 24/7)	4,98
Notarzdienst	Städtisches Krankenhaus Nettetal GmbH Sassenfelder Kirchweg 1 41334 Nettetal
Einsatzmittel NEF 24/7	1

Tabelle 15: RW-Daten Stadt Nettetal

Notarztstandort	Notarzteinsätze		
	2017	2018	2019
Nettetal-Lobberich	1.724	1.800	1.910

Tabelle 16: Notarzt-Einsatzzahlen Nettetal-Lobberich

5.4.2.1 Rettungswache Nettetal-Lobberich

IST-Situation

Anschrift	Städtisches Krankenhaus Nettetal GmbH, Sassenfelder Kirchweg 1, 41334 Nettetal
Einsatzmittel RTW 24/7	1
Einsatzmittel RTW 12/7	0

Tabelle 17: Ist-Situation RW Nettetal-Lobberich

Die Einsatzzahlen im RWVB der RW Nettetal-Lobberich für die Jahre 2017 - 2019 sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Die Einsatzzahlen basieren auf dem neuen Zuschnitt des RWVB:

RWVB	RTW-Einsätze		
	2017	2018	2019
Nettetal-Lobberich	3.085	3.131	3.179

Tabelle 18: RTW-Einsatzzahlen RWVB Nettetal-Lobberich

Rettungswache	RTW-Einsätze		
	2017	2018	2019
Nettetal-Lobberich	2.734	2.668	2.632

Tabelle 19: RTW-Einsatzzahlen RW Nettetal-Lobberich

RWVB	Kommune	Gemarkung	Eintreffzeit	Hilfsfrist-Erreichungsgrad 2019
Nettetal-Lobberich	<i>Nettetal</i>	<i>Breyell</i>	<i>12 Minuten</i>	92 %
		<i>Hinsbeck</i>		87 %
		<i>Lobberich</i>		90 %
	<i>Viersen</i>	<i>Boisheim-Nord</i>		90 %

Tabelle 20: Hilfsfrist-Erreichungsgrad im RWVB Nettetal-Lobberich

RWVB	Kommune	Gemarkung	Eintreffzeit	Hilfsfrist-Erreichungsgrad 2019
Nettetal-Lobberich	<i>Nettetal</i>	<i>Breyell</i>	<i>12 Minuten</i>	97 %
		<i>Hinsbeck</i>		97 %
		<i>Lobberich</i>		99 %
	<i>Viersen</i>	<i>Boisheim-Nord</i>		100 %

Tabelle 21: Hilfsfrist-Erreichungsgrad der RW Nettetal-Lobberich im originären Zuständigkeitsbereich

SOLL-Zustand

Einsatzmittel RTW 24/7	1
Einsatzmittel RTW 12/7	0

Tabelle 22: Soll-Zustand RW Nettetal-Lobberich

5.4.2.2 Rettungswache Nettetal-Kaldenkirchen

IST-Situation

Anschrift	Herrenpfad 6, 41334 Nettetal
Einsatzmittel RTW 24/7	1
Einsatzmittel RTW 12/7	0

Tabelle 23: Ist-Situation RW Nettetal-Kaldenkirchen

Die Einsatzzahlen im RWVB der RW Nettetal-Kaldenkirchen für die Jahre 2017 - 2019 sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Die Einsatzzahlen basieren auf dem neuen Zuschnitt des RWVB:

RWVB	RTW-Einsätze		
	2017	2018	2019
Nettetal-Kaldenkirchen	1.221	1.193	1.261

Tabelle 24: RTW-Einsatzzahlen RWVB Nettetal-Kaldenkirchen

Rettungswache	RTW-Einsätze		
	2017	2018	2019
Nettetal-Kaldenkirchen	2.141	2.152	2.172

Tabelle 25: RTW-Einsatzzahlen RW Nettetal-Kaldenkirchen

RWVB	Kommune	Gemarkung	Eintreffzeit	Hilfsfrist-Erreichungsgrad 2019
Nettetal-Kaldenkirchen	Nettetal	Kaldenkirchen	12 Minuten	82 %
		Leuth		91 %

Tabelle 26: Hilfsfrist-Erreichungsgrad im RWVB Nettetal-Kaldenkirchen

RWVB	Kommune	Gemarkung	Eintreffzeit	Hilfsfrist-Erreichungsgrad 2019
Nettetal-Kaldenkirchen	Nettetal	Kaldenkirchen	12 Minuten	97 %
		Leuth		100 %

Tabelle 27: Hilfsfrist-Erreichungsgrad der RW Nettetal-Kaldenkirchen im originären Zuständigkeitsbereich

SOLL-Zustand

Einsatzmittel RTW 24/7	1
Einsatzmittel RTW 12/7	1

Tabelle 28: Soll-Zustand RW Nettetal-Kaldenkirchen

5.4.3 Stadt Tönisvorst

Die Stadt Tönisvorst ist Trägerin des Notarztstandortes.

Notarzdienst	Krankenhaus Alexianer Tönisvorst GmbH Hospitalstraße 2 47918 Tönisvorst
---------------------	---

Tabelle 29: NA-Standort-Daten Stadt Tönisvorst

5.4.3.1 Notarztstandort Tönisvorst

IST-Situation

Einsatzmittel NEF 24/7	1
-------------------------------	---

Tabelle 30: Ist-Situation NA Tönisvorst

Notarztstandort	Notarzteinsätze		
	2017	2018	2019
Tönisvorst	1.387	1.344	1.593

Tabelle 31: Einsatzzahlen des im RWVB Tönisvorst stationierten Notarztes

Für den Notarztstandort Tönisvorst wird keine gesonderte Bedarfsermittlung durchgeführt, da es sich um einen reinen Notarztstandort handelt. Der notwendige Bedarf für den RWVB Tönisvorst wird unter Punkt 5.4.4.3 analysiert.

5.4.4 Kreis Viersen

Der Kreis Viersen ist Träger der Rettungswachen Niederkrüchten und Schwalmtal sowie der Interimsrettungswache Tönisvorst.

Lehrrettungswachen	Ja
Personalfaktor (pro Funktion 24/7)	5,00
Notarzdienst RW Niederkrüchten	Allgemeines Krankenhaus Viersen GmbH Hoserkirchweg 63 41747 Viersen
Einsatzmittel NEF 24/7	1

Tabelle 32: RW-Daten Kreis Viersen

Notarztstandort	Notarzteinsätze		
	2017	2018	2019
Niederkrüchten	1.369	1.489	1.663

Tabelle 33: Notarzt-Einsatzzahlen Niederkrüchten

5.4.4.1 Rettungswache Niederkrüchten

IST-Situation

Anschrift	Venloer Straße 9, 41372 Niederkrüchten
Einsatzmittel RTW 24/7	1
Einsatzmittel RTW 12/7	0

Tabelle 34: Ist-Situation RW Niederkrüchten

Die Einsatzzahlen im RWVB der RW Niederkrüchten für die Jahre 2017 – 2019 sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Die Einsatzzahlen basieren auf dem neuen Zuschnitt des RWVB:

RWVB	RTW-Einsätze		
	2017	2018	2019
Niederkrüchten	3.295	3.399	3.416

Tabelle 35: RTW-Einsatzzahlen RWVB Niederkrüchten

Rettungswache	RTW-Einsätze		
	2017	2018	2019
Niederkrüchten	1.994	2.046	2.107

Tabelle 36: RTW-Einsatzzahlen RW Niederkrüchten

RWVB	Kommune	Gemarkung	Eintreffzeit	Hilfsfrist-Erreichungsgrad
				2019
Niederkrüchten	<i>Brüggen</i>	<i>Bracht</i>	<i>12 Minuten</i>	85 %
		<i>Brüggen</i>		80 %
	<i>Niederkrüchten</i>	<i>Niederkrüchten</i>		86 %
		<i>Elmpt</i>		77 %
	<i>Schwalmtal</i>	<i>Amern</i>		92 %

Tabelle 37: Hilfsfrist-Erreichungsgrad im RWVB der RW Niederkrüchten

RWVB	Kommune	Gemarkung	Eintreffzeit	Hilfsfrist-Erreichungsgrad 2019
Niederkrüchten	Brüggen	Bracht	12 Minuten	92 %
		Brüggen		95 %
	Niederkrüchten	Niederkrüchten		94 %
		Elmpt		93 %
	Schwalmtal	Amern		98 %

Tabelle 38: Hilfsfrist-Erreichungsgrad der RW Niederkrüchten im originären Zuständigkeitsbereich

SOLL-Zustand

Einsatzmittel RTW 24/7	1
Einsatzmittel RTW 12/7	1

Tabelle 39: Soll-Zustand RW Niederkrüchten

5.4.4.2 Rettungswache Schwalmtal

IST-Situation

Anschrift	Schulstraße 28c, 41366 Schwalmtal
Einsatzmittel RTW 24/7	1
Einsatzmittel RTW 12/7	0

Tabelle 40: Ist-Situation RW Schwalmtal

Die Einsatzzahlen im RWVB der RW Schwalmtal für die Jahre 2017 - 2019 sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Die Einsatzzahlen basieren auf dem neuen Zuschnitt des RWVB:

RWVB	RTW-Einsätze		
	2017	2018	2019
Schwalmtal	993	1.004	967

Tabelle 41: RTW-Einsatzzahlen RWVB Schwalmtal

Rettungswache	RTW-Einsätze		
	2017	2018	2019
Schwalmtal	1.710	1.773	1.704

Tabelle 42: RTW-Einsatzzahlen RW Schwalmtal

RWVB	Kommune	Gemarkung	Eintreffzeit	Hilfsfrist-Erreichungsgrad 2019
Schwalmtal	<i>Schwalmtal</i>	<i>Waldniel</i>	<i>12 Minuten</i>	93 %

Tabelle 43: Hilfsfrist-Erreichungsgrad im RWVB der RW Schwalmtal

RWVB	Kommune	Gemarkung	Eintreffzeit	Hilfsfrist-Erreichungsgrad 2019
Schwalmtal	<i>Schwalmtal</i>	<i>Waldniel</i>	<i>12 Minuten</i>	99 %

Tabelle 44: Hilfsfrist-Erreichungsgrad der RW Schwalmtal im originären Zuständigkeitsbereich

SOLL-Zustand

Einsatzmittel RTW 24/7	1
Einsatzmittel RTW 12/7	0

Tabelle 45: Soll-Zustand RW Schwalmtal

5.4.4.3 Interimsrettungswache (IRW) Tönisvorst

IST-Situation

Anschrift	Tempelsweg 46, 47918 Tönisvorst (Inbetriebnahme am 01.07.2019)
Einsatzmittel RTW 24/7	1
Einsatzmittel RTW 12/7	0

Tabelle 46: Ist-Situation IRW Tönisvorst

Die Einsatzzahlen im RWVB der Interimsrettungswache Tönisvorst für die Jahre 2017 - 2019 sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Die Einsatzzahlen basieren auf dem neuen Zuschnitt des RWVB:

RWVB	RTW-Einsätze		
	2017	2018	2019
Tönisvorst	2.467	2.506	2.481

Tabelle 47: RTW-Einsatzzahlen RWVB Tönisvorst

Interimsrettungswache	RTW-Einsätze		
	2017	2018	2019
Tönisvorst	-	-	976

Tabelle 48: RTW-Einsatzzahlen IRW Tönisvorst

RWVB	Kommune	Gemarkung	Eintreffzeit	Hilfsfrist-Erreichungsgrad 2019
Tönisvorst	<i>Kreis Viersen</i>	<i>St. Tönis</i>	<i>8 Minuten</i>	60 %
		<i>Vorst</i>	<i>12 Minuten</i>	95 %

Tabelle 49: Hilfsfrist-Erreichungsgrad im RWVB der IRW Tönisvorst

RWVB	Kommune	Gemarkung	Eintreffzeit	Hilfsfrist-Erreichungsgrad 2019
Tönisvorst	<i>Kreis Viersen</i>	<i>St. Tönis</i>	<i>8 Minuten</i>	84 %
		<i>Vorst</i>	<i>12 Minuten</i>	99 %

Tabelle 50: Hilfsfrist-Erreichungsgrad der IRW Tönisvorst im originären Zuständigkeitsbereich

SOLL-Zustand

Einsatzmittel RTW 24/7	2
Einsatzmittel RTW 12/7	0

Tabelle 51: Soll-Zustand IRW Tönisvorst

Aufgrund der Entwicklung der Einsatzzahlen ist der Kreis Viersen gehalten, in Zukunft eine den rettungsdienstlichen, baulichen und arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen entsprechende Rettungswache im Bereich Tönisvorst als Ersatz für die Interimswache zu errichten.

5.4.5 Stadt Viersen

Die Stadt Viersen ist Trägerin der Rettungswache Viersen und der Interimsrettungswache Viersen-Dülken.

Lehrrettungswache	ja
Personalfaktor (pro Funktion 24/7)	5,00
Notarzdienst	Allgemeines Krankenhaus Viersen GmbH Hoserkirchweg 63 41747 Viersen
Einsatzmittel NEF 24/7	1

Tabelle 52: RW-Daten Stadt Viersen

Notarztstandort	Notarzteinsätze		
	2017	2018	2019
Viersen	2.607	2.619	2.730

Tabelle 53: Notarzt-Einsatzzahlen Viersen

5.4.5.1 Rettungswache Viersen

IST-Situation

Anschrift	Gerberstraße 3, 41748 Viersen
Einsatzmittel RTW 24/7	2
Einsatzmittel RTW 12/7	1

Tabelle 54: Ist-Situation RW Viersen

Die Einsatzzahlen im RWVB der RW Viersen für die Jahre 2017 - 2019 sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Die Einsatzzahlen basieren auf dem neuen Zuschnitt des RWVB:

RWVB	RTW-Einsätze		
	2017	2018	2019
Viersen	6.491	6.635	6.566

Tabelle 55: RTW-Einsatzzahlen RWVB Viersen

Rettungswache	RTW-Einsätze		
	2017	2018	2019
Viersen	8.886	7.745	7.108

Tabelle 56: RTW-Einsatzzahlen RW Viersen

RWVB	Kommune	Gemarkung	Eintreffzeit	Hilfsfrist-Erreichungsgrad 2019
Viersen	Viersen	<i>Süchteln</i>	<i>12 Minuten</i>	97 %
		<i>Viersen</i>	<i>8 Minuten</i>	93 %

Tabelle 57: Hilfsfrist-Erreichungsgrad im RWVB der RW Viersen

RWVB	Kommune	Gemarkung	Eintreffzeit	Hilfsfrist-Erreichungsgrad 2019
Viersen	Viersen	<i>Süchteln</i>	<i>12 Minuten</i>	98 %
		<i>Viersen</i>	<i>8 Minuten</i>	95 %

Tabelle 58: Hilfsfrist-Erreichungsgrad der RW Viersen im originären Zuständigkeitsbereich

SOLL-Zustand

Einsatzmittel RTW 24/7	2
Einsatzmittel RTW 12/7	1

Tabelle 59: Soll-Zustand RW Viersen

5.4.5.2 Interimsrettungswache (IRW) Viersen-Dülken

IST-Situation

Anschrift	Sternstraße 8, 41751 Viersen (Inbetriebnahme am 14.05.2018)
Einsatzmittel RTW 24/7	1
Einsatzmittel RTW 12/7	0

Tabelle 60: Ist-Situation IRW Viersen-Dülken

Die Einsatzzahlen im RWVB der IRW Viersen-Dülken für die Jahre 2016 – 2018 sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Die Einsatzzahlen basieren auf dem neuen Zuschnitt des RWVB:

RWVB	RTW-Einsätze		
	2017	2018	2019
Viersen-Dülken	2.291	2.425	2.491

Tabelle 61: RTW-Einsatzzahlen RWVB Viersen-Dülken

Interimsrettungswache	RTW-Einsätze		
	2017	2018	2019
Viersen-Dülken	-	1.507	2.361

Tabelle 62: RTW-Einsatzzahlen IRW Viersen-Dülken

RWVB	Kommune	Gemarkung	Eintreffzeit	Hilfsfrist-Erreichungsgrad 2019
Viersen-Dülken	<i>Viersen</i>	<i>Boisheim-Süd</i>	<i>12 Minuten</i>	90 %
		<i>Dülken</i>	<i>8 Minuten</i>	83 %

Tabelle 63: Hilfsfrist-Erreichungsgrad im RWVB der IRW Viersen-Dülken

RWVB	Kommune	Gemarkung	Eintreffzeit	Hilfsfrist- Erreichungsgrad 2019
Viersen- Dülken	Viersen	<i>Boisheim</i>	<i>12 Minuten</i>	98 %
		<i>Dülken</i>	<i>8 Minuten</i>	93 %

Tabelle 64: Hilfsfrist-Erreichungsgrad der IRW Viersen-Dülken im originären Zuständigkeitsbereich

SOLL-Zustand

Einsatzmittel RTW 24/7	1
Einsatzmittel RTW 12/7	1

Tabelle 65: Soll-Zustand IRW Viersen-Dülken

Aufgrund der aktuellen Zahlen ist die Stadt Viersen gehalten, zeitnah eine den rettungsdienstlichen, baulichen und arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen entsprechende Rettungswache im Bereich Dülken als Ersatz für die Interimswache zu errichten. Daher muss mit den Planungen in 2020 begonnen werden.

5.4.6 Stadt Willich

Die Stadt Willich ist Trägerin der Rettungswachen Willich und Willich-Anrath.

Lehrrettungswache	ja
Personalfaktor (pro Funktion 24/7)	4,99
Notarztdienst	Allgemeines Krankenhaus Viersen GmbH Hoserkirchweg 63 41747 Viersen
Einsatzmittel NEF 24/7	1

Tabelle 66: RW-Daten Stadt Willich

Notarztstandort	Notarzteinsätze		
	2017	2018	2019
Willich	1.490	1.569	1.589

Tabelle 67: Notarzt-Einsatzzahlen Willich

5.4.6.1 Rettungswache Willich

IST-Situation

Anschrift	St. Töniser Straße 28, 47877 Willich
Einsatzmittel RTW 24/7	2
Einsatzmittel RTW 12/7	0

Tabelle 68: Ist-Situation RW Willich

Die Einsatzzahlen im RWVB der RW Willich für die Jahre 2017 - 2019 sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Die Einsatzzahlen basieren auf dem neuen Zuschnitt des RWVB:

RWVB	RTW-Einsätze		
	2017	2018	2019
Willich	2.872	2.896	2.765

Tabelle 69: RTW-Einsatzzahlen RWVB Willich

Rettungswache	RTW-Einsätze		
	2017	2018	2019
Willich	3.401	3.015	2.900

Tabelle 70: RTW-Einsatzzahlen RW Willich

RWVB	Kommune	Gemarkung	Eintreffzeit	Hilfsfrist-Erreichungsgrad 2019
Willich	Willich	<i>Schiefbahn</i>	<i>12 Minuten</i>	96 %
		<i>Willich</i>	<i>8 Minuten</i>	90 %

Tabelle 71: Hilfsfrist-Erreichungsgrad im RWVB der RW Willich

RWVB	Kommune	Gemarkung	Eintreffzeit	Hilfsfrist- Erreichungsgrad 2019
Willich	Willich	Schiefbahn	12 Minuten	97 %
		Willich	8 Minuten	94 %

Tabelle 72: Hilfsfrist-Erreichungsgrad der RW Willich im originären Zuständigkeitsbereich

SOLL-Zustand

Einsatzmittel RTW 24/7	2
Einsatzmittel RTW 12/7	0

Tabelle 73: Soll-Zustand RW Willich

5.4.6.2 Rettungswache Willich-Anrath

IST-Situation

Anschrift	Schottelstraße 26, 47877 Willich
Einsatzmittel RTW 24/7	1
Einsatzmittel RTW 12/7	0

Tabelle 74: Ist-Situation RW Willich-Anrath

Die Einsatzzahlen im RWVB der RW Willich-Anrath für die Jahre 2017 - 2019 sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Die Einsatzzahlen basieren auf dem neuen Zuschnitt des RWVB:

RWVB	RTW-Einsätze		
	2017	2018	2019
Willich-Anrath	1.289	1.321	1.451

Tabelle 75: RTW-Einsatzzahlen RWVB Willich-Anrath

Rettungswache	RTW-Einsätze		
	2017	2018	2019
Willich-Anrath	1.017	1.521	1.553

Tabelle 76: RTW-Einsatzzahlen RW Willich-Anrath

RWVB	Kommune	Gemarkung	Eintreffzeit	Hilfsfrist-Erreichungsgrad 2019
Willich-Anrath	Willich	Anrath	12 Minuten	98 %
		Neersen		98 %

Tabelle 77: Hilfsfrist-Erreichungsgrad im RWVB der RW Willich-Anrath

RWVB	Kommune	Gemarkung	Eintreffzeit	Hilfsfrist-Erreichungsgrad 2019
Willich-Anrath	Willich	Anrath	12 Minuten	99 %
		Neersen		99 %

Tabelle 78: Hilfsfrist-Erreichungsgrad der RW Willich-Anrath im originären Zuständigkeitsbereich

SOLL-Zustand

Einsatzmittel RTW 24/7	0
Einsatzmittel RTW 12/7	1

Tabelle 79: Soll-Zustand RW Willich-Anrath

5.5 Kosten

Kosten sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen für den Zeitraum eines Jahres ermittelten bzw. entstandenen Personal-, Sach- und Gemeinkosten sowie kalkulatorische Kosten.

Auf Grundlage der ermittelten bzw. entstehenden Kosten erheben die Träger der Rettungswachen im Kreisgebiet für die Inanspruchnahme der Leistungen der Notfallrettung jeweils selbstständig Gebühren aufgrund einer entsprechenden Gebührensatzung für ihre Rettungswache.

6 Krankentransport

Nach § 2 Abs. 1 Rettungsgesetz NRW umfasst der Rettungsdienst den Krankentransport. Der Krankentransport hat die Aufgabe, Kranken oder Verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die keine Notfallpatientinnen oder Notfallpatienten sind, fachgerechte Hilfe zu leisten und sie unter Betreuung durch qualifiziertes Personal mit Krankenkraftwagen oder mit Luftfahrzeugen zu befördern.

6.1 Hilfsfristen

Für den Krankentransport sind landesweit einheitliche Standards für Eintreffzeiten bzw. Hilfsfristen nicht vorhanden. Im Bereich des Krankentransportes kommt es nicht auf die Eintreffzeit an, die für den Bereich der Notfallrettung gelten, bei der es um die unmittelbare Gefahr für Leib oder Leben der betroffenen Patienten geht. Vielmehr orientiert sich im Bereich des Krankentransportes die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung an den Anforderungen einer guten Dienstleistung zur medizinischen Versorgung. In den seltenen Fällen kann durch Verschlechterung des Krankheitsbildes aus dem Krankentransport eine Notfallrettung werden, für die dann die Hilfsfristen gelten.

Bei den sogenannten „disponiblen“ Krankentransporten haben sich inzwischen Wartezeiten von 40 bis 60 Minuten ergeben, die auch durch die Rechtsprechung bestätigt bzw. gefestigt worden sind. Danach sind Wartezeiten bei den disponiblen Krankentransporten von bis zu 120 Minuten als Grenzwert in Einzelfällen für den einzelnen Patienten hinnehmbar.

Der Kreis Viersen hat als Planungsrichtwert im Krankentransport eine Wartezeit von 60 Minuten nach Transportanmeldung bei der Kreisleitstelle in 90% aller notwendigen Krankentransporte festgelegt.

6.2 Betrieb

Bei der Zuteilung der Krankentransporte durch die Kreisleitstelle entfällt die grundsätzliche Zuständigkeit der Rettungswachen für ihre Einsatzbereiche. Die Kreisleitstelle koordiniert die Einsätze des Krankentransportes und weist dabei nach eigener Entscheidung dem jeweils zeitlich und von seinem Standort her günstigsten KTW den Einsatz zu.

Die Fallzahlen für KTW-Einsätze sind in den letzten Jahren bezogen auf das gesamte Kreisgebiet gestiegen. Die Fallzahlenentwicklung für KTW-Einsätze stellt sich auf Grundlage der statistischen Daten der Kreisleitstelle Viersen wie folgt dar.

Rettungswache	KTW-Einsätze		
	2017	2018	2019
Kempen	2.061	2.236	2.335
Nettetal	1.155	1.410	1.445
Viersen	4.060	4.302	4.343
Gesamt	7.276	7.948	8.123

Tabelle 80: KTW-Einsatzzahlen im Kreis Viersen

Auf Grundlage der aktuellen Besetzzeiten der KTW ist der Einsatz eines RTW als KTW oder eines KTW als RTW (mit Ausnahme des KTW 1 der Stadt Viersen) auf Ausnahmefälle beschränkt.

Der Planungsrichtwert bezüglich der Wartezeit von 60 Minuten wird in diesem Rahmen durchgehend erreicht, so dass eine bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen des Krankentransports im Kreisgebiet sichergestellt ist.

6.3 Besetzzeiten

Die Kreise und kreisfreien Städte sind nach § 6 Abs. 1 Rettungsgesetz NRW als Träger des Rettungsdienstes verpflichtet, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen des Krankentransports sicherzustellen.

6.3.1 Ist-Situation

Auf Grundlage der Ergebnisse eines externen Gutachtens organisiert der Kreis Viersen den Krankentransport für das gesamte Kreisgebiet. Er bedient sich bei der Wahrnehmung der Aufgaben des Personals und der Einsatzfahrzeuge der Rettungswachen Kempen, Nettetal und Viersen. Grundlage dieser Aufgabenwahrnehmung sind öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zwischen dem Kreis und den Städten Kempen, Nettetal und Viersen.

Im Rahmen der frequenzabhängigen Fahrzeugbemessung zur Krankentransportvorhaltung stellte sich heraus, dass an durchschnittlichen Montagen bis Donnerstagen von 07:00 Uhr bis 11:00 Uhr sowie an durchschnittlichen Freitagen in der Zeit 06:00 Uhr bis 11:00 Uhr eine erwartete Einsatzauslastung von teilweise deutlich über 100% vorliegt.

Um keine weiteren KTW in Dienst nehmen zu müssen, wurden die vorhandenen Dienstschichten der 10-Stunden-KTW Kempen, Nettetal und Viersen auf 12 Stunden erweitert sowie die Disposition der KTW-Einsätze in der Kreisleitstelle optimiert:

Bei den KTW-Besetzzeiten handelte es sich um an den Bedarf angepasste Schichten. Die KTW-Wochenstunden bilden dementsprechend einen Rahmen der KTW-Vorhaltung, dessen einzelne Schichtlängen bzw. Anfangs- und Endzeiten variabel angepasst werden können.

Rettungswache	Träger	Fahrzeug	Besetzzeit
Kempen	Stadt Kempen	KTW 1	Montag bis Freitag 07:00 Uhr - 19:00 Uhr
		KTW 2	Montag bis Freitag 06:00 Uhr - 18:00 Uhr Samstag und Sonntag 07:00 Uhr - 19:00 Uhr (abwechselnd mit KTW 1 Stadt Nettetal)
Nettetal	Stadt Nettetal	KTW 1	Montag bis Freitag 07:00 Uhr - 19:00 Uhr Samstag und Sonntag 08:00 Uhr - 20:00 Uhr (abwechselnd mit KTW 2 Stadt Kempen)
Viersen	Stadt Viersen	KTW 1	Montag bis Sonntag 00:00 Uhr - 24:00 Uhr
		KTW 2	Montag bis Freitag 07:00 Uhr - 19:00 Uhr

Tabelle 81: Besetzung der KTW im Kreis Viersen

Der als RTW ausgestattete 24-Stunden-KTW der Stadt Viersen wird im Bedarfsfall als Notfallrettungsmittel kreisweit eingesetzt.

6.3.2 Bedarfsermittlung

Die bedarfsgerechte Vorhaltung für den Krankentransport ist wegen ihrer geringen Dringlichkeit prinzipiell nach dem Leistungsaufkommen zu beurteilen. Dabei ist als Bemessungsgrundlage einer bedarfsgerechten Ausstattung mit KTW zur Durchführung von Krankentransporten die zeitliche Verteilung der durchschnittlichen Krankentransportnachfrage im Kreis Viersen heranzuziehen.

Die durchschnittliche Einsatzdauer für die Krankentransportvorhaltung ist aus dem Einsatzleitsystem der Kreisleitstelle zu ermitteln. Das Verfahren zur Ermittlung der Vorhaltung lehnt an das Verfahren von Schmiedel in "Bedarfsplanung Rettungsdienst" aus dem Jahr 2004 an.

Das Rettungsdienstgutachten geht in den nächsten Jahren von einer Steigerung der KTW-Einsatzzahlen aus, was wiederum einen erhöhten Einsatzmittelbedarf in KTW-Bereich zur Folge hätte. Aktuell wird im KTW-Bereich noch kein Handlungsbedarf gesehen. Wohl dem wird man die Entwicklung weiterhin beobachten und bei manifestiertem Mehrbedarf Anpassungen vornehmen.

6.4 Kosten

Der Kreis erstattet den Städten Kempen, Nettetal und Viersen sämtliche Kosten des Krankentransports. Kosten sind dabei die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen für den Zeitraum eines Jahres ermittelten bzw. entstandenen Personal-, Sach- und Gemeinkosten sowie kalkulatorische Kosten.

Auf Grundlage der den Städten zu erstattenden sowie ggf. weiteren entstehenden Kosten erhebt der Kreis Viersen für die Inanspruchnahme der Leistungen des Krankentransports kreisweit einheitliche Gebühren aufgrund einer entsprechenden Gebührensatzung. Die Träger der Rettungswachen nehmen in ihre Gebührensatzungen für die Inanspruchnahme der Leistungen der Notfallrettung eine entsprechende Tarifstelle für die Leistungen des Krankentransports auf und verweisen dabei auf die entsprechende Gebührensatzung des Kreises Viersen.

7 Besondere Versorgungslagen

7.1 Massenanfall von Verletzten (MANV)

Nach § 2 Abs. 1 Rettungsgesetz NRW umfasst der Rettungsdienst die Versorgung einer größeren Anzahl Verletzter oder Kranker (MANV) bei außergewöhnlichen Schadensereignissen. Demnach sind die Träger des Rettungsdienstes verpflichtet, Maßnahmen für eine ausreichende rettungsdienstliche Versorgung in allen Gefahrenlagen zu treffen.

Mit dem Runderlass des Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie vom 12.02.2004 über Vorsorgeplanungen für die gesundheitliche Versorgung bei Großschadensereignissen wird den Trägern des Rettungsdienstes aufgegeben, Maßnahmen für die rettungsdienstliche Versorgung bei besonderen Schadenslagen vorzubereiten und im Einzelfall durchzuführen. Im Folgenden wird dieser Themenbereich synonym mit Sonstiger Rettungsdienst betitelt.

7.1.1 Leitende Notärzte (LNA)

Nach § 7 Abs. 4 Rettungsgesetz NRW bestellt der Kreis Viersen als Träger des Rettungsdienstes für Schadensereignisse mit einer größeren Anzahl Verletzter oder Kranker Leitende Notärzte und regelt deren Einsatz.

Der Kreis Viersen hat auf Grundlage der gesetzlichen Regelung eine Gruppe Leitender Notärzte (LNA-G) eingerichtet, der wenigstens 5 und maximal 10 Leitende Notärzte angehören. Die Ärztliche Leitung Rettungsdienst des Kreises Viersen ist Mitglied der LNA-G. Die LNA-G ist nach einem Bereitschaftsdienstplan rund um die Uhr einsatzbereit.

Die Mitglieder der LNA-G erhalten für ihre Tätigkeit eine Bereitschaftsdienstpauschale, die regelmäßig der tariflichen Entwicklung nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) angepasst wird. Der Gruppe wird ein Einsatzfahrzeug zur Verfügung gestellt. Zudem trägt der Kreis Viersen die Kosten der notwendigen Ausstattung und Fortbildung der LNA-G.

Die Rahmenbedingungen der Aufgabenerledigung durch die LNA-G sind in einer entsprechenden Organisationsregelung festgeschrieben.

7.1.2 Organisatorische Leitungen Rettungsdienst (OrgL)

Nach § 7 Abs. 4 Rettungsgesetz NRW kann der Kreis Viersen als Träger des Rettungsdienstes Organisatorische Leitungen Rettungsdienst bestellen und deren Einsatz regeln.

Der Kreis Viersen hat auf Grundlage der gesetzlichen Regelung eine Gruppe Organisatorischer Leitungen Rettungsdienst (OrgL-G) eingerichtet. Der OrgL-G gehören entsprechend geschulte Personen aus den Freiwilligen Feuerwehren des Kreisgebietes, dem DRK und dem MHD an. Die OrgL-G ist nach einem Bereitschaftsdienstplan rund um die Uhr einsatzbereit.

Eine Bereitschaftsdienstpauschale erhalten die Mitglieder der OrgL-G nicht. Der Kreis Viersen trägt im Falle eines Einsatzes jedoch die ggf. entstandenen Kosten des Verdienstausfalles der Mitglieder der OrgL-G. Dienstfahrten der OrgL können mit einer Fahrtkostenpauschale in Höhe von 0,30 € pro Kilometer abgerechnet werden. Ferner übernimmt der Kreis Viersen die Kosten der notwendigen Ausstattung und Fortbildung der OrgL-G.

Die Rahmenbedingungen der Aufgabenerledigung durch die OrgL-G sind in einer entsprechenden Organisationsregelung festgeschrieben.

7.1.3 weitere Vorkehrungen

Nach § 7 Abs. 4 Rettungsgesetz trifft der Kreis Viersen als Träger des Rettungsdienstes für einen MANV ausreichende Vorbereitungen für den Einsatz zusätzlicher Rettungsmittel und des notwendigen Personals. Mit Schreiben vom 01.10.2018 wurde vom MAGS NRW die „Handreichung zu Qualitätskriterien und Parametern für die Bedarfsplanung des Rettungsdienstes in Kreisen und kreisfreien Städten gemäß § 12 RettG NRW (Stand: 11.09.2018)“ verteilt.

Für den Kreis Viersen bedeutet dies, dass gemäß der mit den Kostenträgern abzustimmenden Personalkonzeption Notfallsanitäter weitere Notfallsanitäter über den Grundbedarf hinaus zu qualifizieren bzw. im Rahmen der Funktionsleihe einzusetzen. Als ansatzfähige Kosten sollen die in der o.g. Handreichung benannten 10 Funktionen Notfallsanitäter als MANV-Sockelbedarf berücksichtigt werden.

7.1.3.1 MANV-Einsatzplan

Für den Massenanfall von Verletzten hat der Kreis Viersen ein Einsatzkonzept aufgestellt (MANV-Plan). Dieser Plan wird regelmäßig fortgeschrieben und findet Anwendung bei allen Schadensereignissen, bei denen die Zahl der Betroffenen die Regelversorgung des Rettungsdienstes übersteigt oder das gemeldete Schadensereignis dies erwarten lässt.

7.1.3.2 Abrollbehälter für den Massenanfall von Verletzten (AB MANV)

Vom Land Nordrhein-Westfalen wurde dem Kreis Viersen im Jahr 2006 ein Abrollbehälter für den Massenanfall von Verletzten (AB MANV) zur Verfügung gestellt. Auf dem AB MANV sind Gerätschaften, Medikamente sowie Ge- und Verbrauchsmaterial für die Vorortversorgung von Verletzten verladen. Mit diesem Abrollbehälter kann, entsprechend des Landeskatastrophenschutzkonzeptes BHP-B 50, ein Behandlungsplatz für 50 Patienten zur Erstversorgung rund um die Uhr einrichtet werden.

Die laufende Pflege der Ausstattung des AB MANV des Kreises Viersen erfolgt durch Rettungsdienstpersonal der Stadt Willich sowie Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Willich. Die entsprechenden Kosten trägt der Kreis Viersen als Träger des Rettungsdienstes.

Der AB MANV des Kreises Viersen ist im Gerätehaus des Löschzuges Clörath, Vennheide 38, 47877 Willich stationiert und wird von dort in den Einsatz gebracht. Einrichtung und Betrieb des MANV-Behandlungsplatzes werden durch Helfer der Freiwilligen Feuerwehr Willich sowie qualifizierten Angehörigen des DRK-Kreisverbandes Viersen e.V. und des Malteser Hilfsdienstes e.V. im Kreis Viersen sichergestellt. Der Kreis Viersen hat ergänzend hierzu mit Erfolg örtlich niedergelassene Ärzte gebeten, sich im Bedarfsfall für die ärztliche Unterstützung in einem MANV zur Verfügung zu stellen.

7.1.3.3 Abrollbehälter für einen Dekontaminationsplatz (AB V-Dekon)

Vom Land Nordrhein-Westfalen wurde dem Kreis Viersen im Jahr 2011 ein Abrollbehälter für einen Dekontaminationsplatz (AB V-Dekon) zur Verfügung gestellt. Der AB V-Dekon dient, entsprechend des Landeskatastrophenschutzkonzeptes V-Dekon-B 50, der Dekontamination von bis zu 50 Verletzten und ist rund um die Uhr einsatzbereit.

Die laufende Pflege der Ausstattung des AB V-Dekon des Kreises Viersen erfolgt durch Angehörige der Feuerwehr Viersen. Die entsprechenden Kosten trägt der Kreis Viersen als Träger des Rettungsdienstes.

Der AB V-Dekon des Kreises Viersen ist in Feuer- und Rettungswache der Stadt Viersen, Gerberstr. 3, 41748 Viersen stationiert und wird von dort in den Einsatz gebracht. Einrichtung und Betrieb des AB V-Dekon werden durch Angehörige der Feuerwehr Viersen sowie qualifizierte Angehörige des DRK Kreisverbandes Viersen e.V. sichergestellt.

7.1.3.4 Schnelleinsatzgruppen (SEG)

Auf Grundlage der gesetzlichen Regelung sind im Kreis Viersen zwei Schnelleinsatzgruppen (SEG) eingerichtet. Sie werden bei allen Schadensereignissen alarmiert, bei denen die Zahl der Betroffenen die Regelversorgung des Rettungsdienstes übersteigt oder das gemeldete Schadensereignis dies erwarten lässt und sind damit in die Planung des Kreises für einen MANV eingebunden.

Der DRK-Kreisverband Viersen e.V. und der Malteser Hilfsdienst e.V. im Kreis Viersen stellen die Mitglieder je einer SEG. Die beiden SEG sind grundsätzlich rund um die Uhr einsatzbereit.

Eine Bereitschaftsdienstpauschale erhalten die Mitglieder der SEG nicht. Der Kreis beteiligt sich an den Kosten der notwendigen Ausstattung und Fortbildung der beiden SEG mit einem jährlichen Pauschalbetrag in Höhe von je 3.600 € pro SEG.

Die Rahmenbedingungen der Aufgabenerledigung durch die SEG sind in einer entsprechenden Organisationsregelung festgeschrieben.

7.1.4 Kosten

Die Kosten des Kreises Viersen als Träger des Rettungsdienstes sind sämtliche nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen im Zeitraum eines Jahres entstehenden Personal-, Sach- und Gemeinkosten sowie kalkulatorische Kosten, welche auf Grundlage der dargestellten Rahmenbedingungen entstehen.

Die entsprechenden Kosten werden auf Grundlage der Einsatzzahlen des Vorjahres für die Notfallrettung und den Krankentransport auf Basis der Einsatzstatistik der Kreisleitstelle aufgeteilt. Der auf die Einsatzart „Krankentransport“ entfallende Anteil fließt unmittelbar in die Gebührenkalkulation des Kreises Viersen für die Ermittlung und Festsetzung der Gebühr für die Inanspruchnahme des Krankentransportdienstes ein. Er wird somit nicht an die Träger der Rettungswachen weitergegeben.

Der auf die Einsatzart „Notfallrettung“ entfallende Kostenanteil wird auf die Träger der Rettungswachen im Kreis Viersen umgelegt. Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die Zahl der Rettungswageneinsätze des Vorjahres nach der Einsatzstatistik der Kreisleitstelle.

Grundlage der Umlage der Kosten ist die Satzung des Kreises Viersen vom 20.12.2017 über die Umlage der Kosten des Kreises Viersen als Träger des Rettungsdienstes in der Fassung vom 17.12.2018.

7.2 Ersthelfer-App

Im Kreis Viersen wird im Jahr 2020 die Ersthelfer-App „Mobile Retter“ eingeführt. Mit Hilfe dieser Ersthelfer-App soll der therapiefreie Zeitraum nach Absetzen des Notrufes bis zum Eintreffen des qualifizierten Rettungsdienstes durch qualifizierte Ersthelfer, welche sich in der Nähe des Unfallortes befinden und via Smartphone alarmiert werden, verkürzt werden.

Das System basiert auf einer App, dessen Software via Schnittstelle an die Einsatzleitsoftware in der Kreisleitstelle gekoppelt wird. Die Alarmierung eines Ersthelfers kann bei einem Notfall in den Notrufannahme- und Alarmierungsprozess der Kreisleitstelle eingebunden werden.

Die Software der App ermittelt automatisch, welche Ersthelfer sich in der Nähe des Einsatzortes, auch grenzüberschreitend, befinden und können von der Kreisleitstelle per Knopfdruck alarmiert werden. Der Ersthelfer entscheidet, ob er den Einsatz annimmt. Während eines Einsatzes kann die Leitstelle den Einsatzablauf verfolgen und jederzeit mit dem Ersthelfer in Kontakt treten.

Anzumerken ist, dass es sich bei den Kosten für die Ersthelfer-App um keine refinanzierten Kosten des Rettungsdienstes handelt.

7.3 Notfallseelsorge (NFS)

Die Notfallseelsorge des Kreises Viersen setzt sich zusammen aus Personen, die von Koordinatoren der evangelischen und katholischen Kirche mit der Wahrnehmung der Aufgaben betraut worden sind. Darüber hinaus können auch andere Personen (Notfallbegleiter) die Arbeit der Notfallseelsorge unterstützen, sofern sie über die hierzu notwendige Qualifikation verfügen. Die Notfallseelsorge ist nach einem Bereitschaftsdienstplan rund um die Uhr einsatzbereit.

Zur Tätigkeit der Notfallseelsorge gehört neben der Betreuung von Angehörigen die Unterstützung der Einsatzkräfte bei der Bewältigung von Einsatzgeschehen. Der Kreis übernimmt die Kosten der notwendigen Ausstattung und Ausbildung der NFS. Diese Kosten werden durch den Kreis Viersen jedoch nicht als Kosten des Rettungsdienstes gewertet. Die Rahmenbedingungen der Aufgabenerledigung durch die NFS sind in einer entsprechenden Organisationsregelung festgeschrieben.

7.4 Sanitätsdienstliche Betreuung von Veranstaltungen

Erstmals mit Schreiben vom 19.08.1993 bzw. 28.02.1994 und danach erneut mit Schreiben vom 23.08.2007 hat der Kreis den Hilfsorganisationen Deutsches Rotes Kreuz (DRK), Malteser Hilfsdienst (MHD), Arbeiter Samariter Bund (ASB) und Johanniter Unfallhilfe (JUH) eine Genehmigung zur Wahrnehmung rettungsdienstlicher Aufgaben bei Bedarf im Rahmen der sanitätsdienstlichen Betreuung von Veranstaltungen im Kreisgebiet Viersen erteilt. Der Kreis war damit einer Empfehlung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW aus dem Jahre 1993 gefolgt.

Resultieren aus der sanitätsdienstlichen Betreuung von Veranstaltungen durch die Leitstelle disponierte Einsätze des Rettungsdienstes, werden diese von den Trägern der Rettungswachen zu den Gebührentarifen der

Rettungswachen für die Hilfsorganisationen mit den Krankenkassen abgerechnet. Dabei werden von den Trägern der Rettungswachen unterschiedliche, sich am tatsächlichen Verwaltungsaufwand orientierende, Verwaltungskosten einbehalten.

7.5 Spezialfahrzeuge

Der DRK-Kreisverband Viersen e.V. hält ein Fahrzeug zum Transport von schwergewichtigen, im Rollstuhl sitzenden Patienten bis 250 kg vor. Dieses Fahrzeug kann im Bedarfsfall von der Kreisleitstelle über digitale Meldeempfänger alarmiert werden und ist mit einer separaten Hebebühne ausgestattet. Das Fahrzeug ist innerhalb von 30 Minuten verfügbar und dient der Unterstützung des ersteintreffenden Rettungsdienstpersonals.

8 Luftrettung

Nach § 7 Abs. 2 Rettungsgesetz NRW ergänzt die Luftrettung durch Luftfahrzeuge (bspw. Rettungshubschrauber) den bodengebundenen Rettungsdienst. Zu diesem Zweck werden Luftfahrzeuge mit regionalem Einsatzbereich vorgehalten. Die Träger des Rettungsdienstes im regelmäßigen Einsatzbereich eines Luftfahrzeuges bilden eine Trägergemeinschaft und regeln den Betrieb des Luftfahrzeuges durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung (§ 10 Rettungsgesetz NRW).

8.1 Rettungshubschrauber "Christoph 9"

Der Kreis Viersen ist Mitglied der Trägergemeinschaft für den Rettungshubschrauber (RTH) "Christoph 9". Der RTH ist bei der Berufsgenossenschaftlichen Unfallklinik Duisburg, Großenbaumer Allee 250, 47249 Duisburg stationiert. Er ist bei Einsätzen neben dem Piloten mit einem Notarzt und einem Rettungsassistenten besetzt.

Der RTH „Christoph 9“ befindet sich von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang in Alarmbereitschaft und wird im gesamten Niederrhein, dem Ruhrgebiet und Bergischen Land zur Rettung und Akutversorgung von Unfallpatienten eingesetzt. Zusätzlich ist er ausgestattet für den Transport von Intensivpatienten.

Die Verwaltungsaufgaben für den Betrieb des RTH werden von der Stadt Duisburg wahrgenommen.

Grundlage der Trägergemeinschaft ist die öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Trägergemeinschaft des Rettungshubschraubers „Christoph 9“ vom 27.05.2005.

8.2 Intensivhubschrauber "Christoph Rheinland"

Der Kreis Viersen ist Mitglied der Trägergemeinschaft für den Intensivhubschrauber (ITH) "Christoph Rheinland". Der ITH ist bei der Luftrettungsstation Christoph Rheinland am Flughafen Köln-Bonn, Heinrich-Steinmann-Straße 12, 51147 Köln stationiert. Er ist bei Einsätzen neben dem Piloten mit einem Notarzt und einem Rettungsassistenten besetzt.

Er ist von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang einsatzbereit und wird in gesamt Nordrhein-Westfalen für intensivmedizinische Transportflüge und sonstige Transporte über größere Entfernungen eingesetzt. Die Verwaltungsaufgaben für den Betrieb des ITH werden von der Stadt Köln wahrgenommen.

Grundlage der Trägergemeinschaft ist die öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Trägergemeinschaft des Intensivtransporthubschraubers „Christoph Rheinland“ vom 13.08.2007.

9 Aus- und Fortbildung

9.1 Notfallsanitäter

Zum 01.01.2014 ist das Gesetz über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters (Notfallsanitätergesetz – NotSanG) in Kraft getreten, welches eine neue dreijährige Ausbildung eines nicht-ärztlichen Rettungsdienstberufes schafft, der in der Praxis mittelfristig den Beruf des Rettungsassistenten ablösen wird. Auf Basis der im neuen Gesetz enthaltenen Ermächtigungsgrundlage wurde ebenfalls bereits eine Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter (NotSan-APrV) sowie entsprechende Ausführungsbestimmungen erlassen.

Landesgesetzliche Fragen zur Umsetzung des Notfallsanitätergesetzes regelt die zum 01.04.2015 in Kraft getretene Novelle des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW). Dazu gehören die Besetzung der Rettungsmittel, die Übergangsfrist für den Einsatz von Rettungsassistenten sowie die Finanzierung der Notfallsanitäterausbildung.

Weitere Rahmenbedingungen zur Finanzierung der Notfallsanitäterausbildung wurden MAGS NRW als zuständiges Ministerium des Landes mit Erlass vom 22.11.2019 geregelt.

9.1.1 Vollausbildung

Der deutschlandweite Fachkräftemangel mit Blick auf ausgebildete Notfallsanitäter und die vorherrschende Altersstruktur im Rettungsdienst des Kreises Viersen, machen es notwendig, den Notfallsanitäterbedarf im Kreis Viersen zukünftig durch eigene Auszubildende zu decken. Hierzu wurde in Kooperation mit den Trägern der Rettungswachen im Kreisgebiet der kreisweite Ausbildungsbedarf ermittelt. Die Bedarfsermittlung erfolgte auf Basis der Fluktuationsrate im Kreisgebiet und kommt im Ergebnis zu einem derzeitigen jährlichen Bedarf von acht Notfallsanitäterauszubildenden.

Die Ausbildung soll in Kooperation mit der Feuerwehr-Akademie Niederrhein (F.A.N.) an der Rettungsdienstschule der Feuerwehr Mönchengladbach erfolgen. Im Rahmen der Ausbildung sollen sowohl Rettungswachen als auch klinische Praktika im Rahmen der Ausbildung an entsprechenden Lehrrettungswachen bzw. den Krankenhäusern im Kreisgebiet stattfinden.

Gemäß § 14 Abs. 3 RettG NRW gelten die Kosten der Ausbildung nach dem Notfallsanitätergesetz als Kosten des Rettungsdienstes. Damit können diese in die Gebührensatzungen für den Rettungsdienst einbezogen und damit über Gebühren refinanziert werden. Die Rahmenbedingungen der Finanzierung werden durch den bereits erwähnten Erlass des MAGS NRW vom 22.11.2019 geregelt.

9.1.2 Weiterqualifizierungen

Gemäß § 32 Abs. 2 Notfallsanitätergesetz können Rettungsassistenten unter bestimmten Voraussetzungen in den Beruf der Notfallsanitäterin bzw. des Notfallsanitäters übergeleitet werden. Das Notfallsanitätergesetz unterscheidet dabei drei Fallgruppen (EP 1, EP 2 und EP 3).

Unabhängig von der Fallgruppe müssen staatliche Ergänzungsprüfung oder staatliche Prüfung nach aktuellem Stand vor Ablauf des 31.12.2023 abgelegt und bestanden sein, um von der Möglichkeit der Überleitung Gebrauch

machen zu können. Ein entsprechender Antrag der Bundestagsfraktionen von CDU, CSU und SPD sieht eine Verlängerung der Übergangsfrist vor.

Auf Basis der rechtlichen Grundlagen ergeben sich künftig Änderungen für die Besetzung von Rettungsmitteln. Nach § 4 Rettungsgesetz NRW sind die Fahrzeugführerfunktion auf einem Rettungswagen und die Fahrerfunktion auf einem Notarztsatzfahrzeug ab dem 01.01.2027 verpflichtend nicht mehr mit einem Rettungsassistenten, sondern mit einem Notfallsanitäter zu besetzen. Hingegen kann die Funktion des Fahrers eines Rettungswagens auch noch nach dieser Frist durch einen Rettungssanitäter wahrgenommen werden. Für die Besetzung von Krankentransportwagen ergeben sich keine Änderungen.

Die Ermittlung des notwendigen Bedarfs an Notfallsanitätern erfolgt anhand der in einer Rettungswache vorzuhaltenden Fahrzeuge und daraus resultierenden zu besetzenden Funktionen sowie dem für die Rettungswache ermittelten Personalbedarf bzw. Personalfaktor pro Funktion.

Ein NEF ist mit einer zu betrachtenden Funktion (Fahrer) besetzt. Die Funktion des Fahrers des NEF ist ab dem 01.01.2027 pflichtig mit einem Notfallsanitäter zu besetzen. Aus diesem Grund ergibt sich der Bedarf an Notfallsanitätern für die Besetzung von NEF durch Multiplikation der Anzahl an NEF mit der Anzahl der Funktionen für ein NEF mit dem Personalfaktor pro Funktion.

Ein RTW ist mit zwei zu betrachtenden Funktionen (Fahrzeugführer und Fahrer) besetzt. Die Fahrzeugführerfunktion des RTW ab dem 01.01.2027 ebenfalls pflichtig mit einem Notfallsanitäter zu besetzen. Von den zwei Funktionen zur Besetzung eines RTW wären somit nach der gesetzlichen Regelung 50% mit Notfallsanitätern zu besetzen. Eine entsprechende Besetzung der Fahrzeuge ist aber dienstplanerisch nicht umsetzbar, da durch Fehlzeiten (z.B. Urlaub, Krankheitsausfälle, Fortbildungen) der Dienstbetrieb nicht aufrechterhalten werden könnte. Aus diesem Grund ist bei einer Besetzung eines RTW mit zwei Funktionen ein Anteil von 70% als Mindestquote für den Anteil an Notfallsanitätern anzunehmen. Die dargestellte Quote ist im Rettungsdienst mittlerweile anerkannt und stellt das absolute Mindestmaß zur Sicherstellung des Dienstbetriebes dar. Zusammenfassend ergibt sich der Bedarf an Notfallsanitätern für die Besetzung von RTW durch Multiplikation der Anzahl an RTW mit der Anzahl der Funktionsstellen pro RTW mit 70% mit dem Personalfaktor pro Funktion.

Die Sicherstellung der notwendigen Besetzung von Rettungsmitteln ab dem 01.01.2027 wird im Wesentlichen durch die Überleitung von Rettungsassistenten zu Notfallsanitätern im Rahmen der Möglichkeiten nach § 32 Abs. 2 NotSanG erfolgen.

Zur Überleitung werden den Mitarbeitern der Träger der Rettungswachen im Kreisgebiet in Abhängigkeit von der jeweiligen Fallgruppe folgende Möglichkeiten offeriert:

Fallgruppe EP1

- Teilnahme an einem 80-stündigen Vorbereitungskurs
- Ablegen der staatlichen Ergänzungsprüfung

Fallgruppe EP2

- Teilnahme einer 480-stündigen Ergänzungsausbildung

- Ablegen der staatlichen Ergänzungsprüfung

oder alternativ

- Teilnahme an einem Schnellstarterkurs zur Vorbereitung auf die staatliche Prüfung
- Ablegen der staatlichen Prüfung

Fallgruppe EP.3

- zunächst Teilnahme einer 960-stündigen Ergänzungsausbildung
- Ablegen der staatlichen Ergänzungsprüfung

oder alternativ

- Teilnahme an einem Schnellstarterkurs zur Vorbereitung auf die staatliche Prüfung
- Ablegen der staatlichen Prüfung

Die dargestellten Maßnahmen stellen in der Gesamtschau die wirtschaftlichste Alternative zur Sicherstellung des anerkannten Bedarfs an Notfallsanitätern dar.

Die Teilnahme an einem 80-stündigen Vorbereitungskurs für die Fallgruppe EP 1 wird in den Ausführungsbestimmungen zur Notfallsanitäter Ausbildung in NRW Teil 1 im Rahmen des Abschnittes C unter Ziffer 3 "Vorbereitung auf Ergänzungsprüfung (EP1)" explizit empfohlen:

"Bei dem Nachweis von mindestens fünfjähriger Tätigkeit als Rettungsassistentin / Rettungsassistent sieht das Notfallsanitätergesetz keine verpflichtende weitere Ausbildung vor. Dennoch bedarf es der Vorbereitung, damit die Prüfung qualitätsorientiert und erfolgreich absolviert werden kann. Dazu sollte im Vorfeld der Prüfung eine 80-stündige Fortbildung als vorbereitende Maßnahme absolviert werden."

Die Empfehlung eines entsprechenden Vorbereitungskurses für die Fallgruppe EP 1 resultiert aus den hohen Anforderungen für das neue Berufsbild und damit auch für die entsprechende Prüfung. Die Qualität und Komplexität der Anforderungen werden bereits jetzt durch Erfahrungsberichte von bereits weiterqualifizierten Personen bekräftigt. Entsprechende Erfahrungsberichte besagen zudem, dass ein Bestehen der Ergänzungsprüfung ohne entsprechenden Vorbereitungskurs schier unmöglich ist. Rettungsassistenten der Fallgruppe EP 1 einen entsprechenden Vorbereitungskurs absolvieren zu lassen, erscheint daher bereits zur bloßen Sicherstellung der notwendigen Fahrzeugbesetzung ab dem 01.01.2027 als notwendig.

Ergänzend tragen die entsprechenden Maßnahmen des Wirtschaftlichkeitsgebots des Rettungsdienstes in besonderem Maße Rechnung. Die fehlende Teilnahme an entsprechenden Kursen hätten steigende und damit im Ergebnis immens hohe Durchfallquoten zur Folge. Diese würden im Ergebnis dazu führen, dass eine notwendige Notfallsanitäterstelle im Ergebnis ggf. nicht durch die eigentlich kostengünstigste Möglichkeit der Überleitung eines Rettungsassistenten der Fallgruppe EP 1 zum Notfallsanitäter, sondern durch die Vollausbildung eines noch auszuwählenden Auszubildenden sichergestellt werden müsste.

Gemäß dem Finanzierungserlass des MAGS vom 22.11.2019 werden für die Vollausbildung im Jahr 2020 je Schüler 120.000 € als Maximalwert anerkannt. Ab dem Jahr 2021 sollen die Kosten der Notfallsanitätäerausbildung in Höhe der Musterkalkulation, welche im Jahr 2020 zwischen den Kommunalen Spitzenverbänden, den anerkannten Hilfsorganisationen, den privaten Notfallsanitätäerschulen sowie den Verbänden der Krankenkassen unter Moderation des MAGS abstimmt wird, anerkannt werden. Soweit eine Einigung hierzu im Jahresverlauf 2020 nicht erzielt werden kann, werden im Jahr 2021 Gesamtkosten in Höhe von **max. 110.000 €** je Schüler für die Notfallsanitätäervollausbildung anerkannt.

Die direkten Kosten für einen Vorbereitungskurs für die Fallgruppe EP 1 betragen in der Regel nicht mehr als 1.300 €. Ausgehend von den Rechnungsgrößen, die das MGEPA NRW (seit Juni 2017 MAGS) in seiner Präsentation vom 11.02.2014 bei der Ermittlung der Kosten des wirtschaftlichen Ausfalls angesetzt hat (3.500 € für 160 Stunden), würde ein Vorbereitungskurs mit 80 Stunden somit zu weiteren Kosten in Höhe von 1.750 € für den wirtschaftlichen Ausfall und damit zu Gesamtkosten in Höhe von nicht mehr als 3.050 € führen.

Im Ergebnis führen die Kosten für 25 Vorbereitungskurse auf die Ergänzungsprüfung für die Fallgruppe EP 1 zu geringeren Kosten (75.750 €) als eine Vollausbildung. Damit stellen sich die Kurse bereits als wirtschaftlich dar, wenn sie im Vergleich zu Personen ohne entsprechende Vorbereitung nur bei einer Person von 25 (4%) dazu führen, dass sie die staatliche Ergänzungsprüfung besteht. Dieser Umstand kann auf Grundlage der geschilderten Umstände als sehr wahrscheinlich angenommen werden.

Mitarbeitern aus den Fallgruppen EP 2 und EP 3 alternativ zur Teilnahme an einer 480- bzw. 960-stündigen Ergänzungsausbildung und dem Ablegen der staatlichen Ergänzungsprüfung die Möglichkeit zur Teilnahme an einem Schnellstarterkurs zur Vorbereitung auf die staatliche Prüfung und das Ablegen der staatlichen Prüfung anzubieten trägt ebenfalls dem Wirtschaftlichkeitsgebot in besonderem Maße Rechnung.

Nach den Ermittlungen des MAGS NRW sind die Ergänzungsausbildungen für die Fallgruppen EP 2 und EP 3 mit Kosten in Höhe von 11.200,56 € bzw. 21.024,78 € verbunden. In diesen Kosten ist der wirtschaftliche Ausfall für die Teilnahme an der jeweiligen Ergänzungsausbildung bereits enthalten.

Derzeit von den Rettungsdienstschulen angebotene Schnellstarterkurse haben in der Regel einen Umfang von 200 Stunden. Die direkten Kosten für einen entsprechenden Lehrgang betragen dabei überwiegend nicht mehr als 3.500 €. Ausgehend von den Rechnungsgrößen, die das MGEPA NRW (seit Juni 2017 MAGS) bei der Ermittlung der Kosten des wirtschaftlichen Ausfalls angesetzt hat (3.500 € für 160 Stunden), würde ein entsprechender Kurs mit 200 Stunden somit zu weiteren Kosten in Höhe von 4.375 € für den wirtschaftlichen Ausfall und damit zu Gesamtkosten in Höhe von nicht mehr als 7.875 € führen.

Im Vergleich mit den Kosten für die Ergänzungsausbildungen für die Fallgruppe EP 2 führt ein Schnellstarterkurs damit zu mehr als 25% weniger Kosten. Im Vergleich mit den Kosten für eine Ergänzungsausbildung für die Fallgruppe EP 3 stellt er sich sogar um mehr als 60% kostengünstiger dar.

Mangels rechtlicher Grundlage können die Kosten für die Teilnahme an 80-stündigen Vorbereitungskursen für die Fallgruppe EP 1 sowie die Kosten für die Teilnahme an Schnellstarterkursen trotz des Wirtschaftlichkeitsgrundsatzes

(§ 2a Rettungsgesetz NRW) in die Gebührenbedarfsberechnungen der Träger der Rettungswachen nicht aufgenommen werden.

9.2 Kreisfortbildung und Zertifizierung

Nach § 5 Abs. 4 RettG NRW hat das in der Notfallrettung und im Krankentransport eingesetzte nichtärztliche Personal jährlich an einer mindestens 30stündigen aufgabenbezogenen Fortbildung teilzunehmen und dies nachzuweisen.

Dezidierte Hinweise zur Durchführung der Fortbildung sind im Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 21.01.1997 – VC 6-0717.8 geregelt. Bspw. sollen nach Ziffer 4 dieses Erlasses von den Teilnehmern Leistungsnachweise erbracht werden, welche von einem verantwortlichen Arzt durchgeführt werden.

Für Notfallsanitäter gilt in Bezug auf die jährliche Fortbildung eine weitere Besonderheit. So soll nach § 4 Abs. 2 Ziffer 2 literal c) des Gesetzes über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters (Notfallsanitätergesetz) die Ausbildung zur Notfallsanitäterin oder zum Notfallsanitäter insbesondere dazu befähigen, die folgenden Aufgaben im Rahmen der Mitwirkung auszuführen:

„Eigenständiges Durchführen von heilkundlichen Maßnahmen, die vom Ärztlichen Leiter Rettungsdienst oder entsprechend verantwortlichen Ärztinnen und Ärzten bei bestimmten notfallmedizinischen Zustandsbildern und -situationen standardmäßig vorgegeben, überprüft und verantwortet werden.“

Hieraus ergibt sich eine weitere Prüfungsverpflichtung für Notfallsanitäter, um grundsätzlich Ärzten vorbehaltenen Maßnahmen (SAAs) durchführen zu dürfen.

Der Kreis Viersen hat als Träger des Rettungsdienstes in Abstimmung mit den Trägern der Rettungswachen die Kreisfortbildung neu strukturiert.

Zur Sicherstellung der Rettungsdienstfortbildung finden Fortbildungswochen mit max.12 Teilnehmern statt. Montag bis Donnerstag dienen als Nachweis der 30-stündigen aufgabenbezogenen Fortbildung nach Rettungsgesetz NRW. Freitag erfolgt eine Überprüfung der vermittelten Inhalte bzw. die Zertifizierung der Notfallsanitäter in Bezug auf die SAA.

In diesem Rahmen über die 30 Stunden Pflichtfortbildung hinausgehende Stundenansätze für die Zertifizierung der Notfallsanitäter dürfen nach Festlegung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 09.10.2020 nicht kostenbildend in Ansatz gebracht werden.

Auch aufgrund der im Jahr 2020 eingetretenen Sondersituation in Bezug auf Covid-19 wurde die Fortbildung zwischenzeitlich bereits neu strukturiert und die Zertifizierung der Notfallsanitäter wird künftig innerhalb des vorgeschriebenen Stundenansatzes von 30 Stunden erfolgen.

Die Überprüfung erfolgt als praktische Leistungsüberprüfung in Zweier-Teams (Teamleiter und Teamhelfer) anhand von drei kurzen Fallsequenzen (Reanimation, internistisch, chirurgisch) mit einem anschließenden Fachgespräch. Die Leistungsüberprüfungen werden positiv bewertet, wenn die Maßnahmen analog zu den Fortbildungsinhalten, die in der Woche gelehrt wurden, Anwendung finden. Die Erwartungshorizonte sind mit Hilfe von Beurteilungsbögen vordefiniert. Eine Patientengefährdung führt zu einer Negativbeurteilung. Negativ

beurteilte Fallsequenzen können einmal wiederholt werden. Negativbeurteilungen werden dem Dienstherrn zur Kenntnis gegeben.

Die Fortbildungsinhalte basieren im Wesentlichen auf dem „Gemeinsamen Kompendium Rettungsdienst“, an dem sich der Kreis Viersen seit dem Jahr 2017 beteiligt. Unterrichtsinhalte werden auf Basis des Kompendiums sowie jährlich wechselnder weiterer rettungsdienstlich relevanten Themen festgelegt.

Die fachliche Verantwortung und inhaltliche Federführung für die Fortbildung obliegt dem Ärztlichen Leiter Rettungsdienst (ÄLRD). Dieser bedient sich zur inhaltlichen und medialen Aufbereitung der Themen, zur Vorbereitung der Prüfung sowie zur Durchführung der einzelnen Fortbildungstage einer Expertengruppe bestehend aus Praxisanleitern der kreisweiten Rettungswachen. Die Prüfung wird durch den ÄLRD unter Beisitz von zwei Praxisanleitern abgenommen.

Seit Inbetriebnahme der Interimsrettungswache Tönisvorst wird die Fortbildung an diesem Standort für die Rettungsdienstmitarbeiter der Städte Kempen, Nettetal und Willich sowie des Kreises Viersen durchgeführt.

Die Stadt Viersen führt die Fortbildung in eigener Zuständigkeit an der Feuer- und Rettungswache Viersen durch.

10 Aufgabenerledigung durch Unternehmer

Nach § 17 Rettungsgesetz NRW bedarf die Erledigung von Aufgaben der Notfallrettung oder des Krankentransports durch einen Unternehmer der Genehmigung der Kreisordnungsbehörde. Eine Wahrnehmung von Aufgaben des Rettungsdienstes ohne eine entsprechende Genehmigung ist ausgeschlossen. Soweit Unternehmen in mehreren Kreisen tätig sein wollen, entscheiden die jeweiligen Kreisordnungsbehörden in eigener Zuständigkeit. Über den Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung zu entscheiden.

10.1 Malteser Hilfsdienst e.V.

Der Diözesangeschäftsstelle Aachen des Malteser Hilfsdienstes e.V. wurden erstmalig am 31.01.1995 die Genehmigungen für Krankentransporte mit zwei KTW im Rettungsbereich Kempen sowie für Krankentransporte mit einem KTW im Rettungsbereich Nettetal erteilt.

Unter Berücksichtigung der Übergangsregelung des § 29 Rettungsgesetz NRW wurden die erteilten Genehmigungen auf Antrag jeweils verlängert und haben unverändert Bestand, wobei der Krankentransport vom MHD Kempen im Rettungsbereich Kempen derzeit ruht und nicht wahrgenommen wird.

10.2 Deutsches Rotes Kreuz Rettungs- und Einsatzdienste GmbH (DRK gGmbH)

Der Deutschen Roten Kreuz Rettungs- und Einsatzdienste Düsseldorf gGmbH wurde mit Wirkung vom 12.07.2017 die Genehmigung nach § 18 Rettungsgesetz NRW zur Durchführung von Intensivtransporten im Kreisgebiet Viersen für die Dauer von 4 Jahren erteilt.

11 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Einwohner und Fläche im Kreis Viersen – Stand 31.12.2018	10
Tabelle 2: Krankenhäuser im Kreis Viersen	18
Tabelle 3: Einsatzzahlen im Kreis Viersen.....	19
Tabelle 4: Zuordnung der Gemarkungen in „städtisch“ und „ländlich“	27
Tabelle 5: aktuelle Rettungswachenversorgungsbereiche Kreis Viersen.....	29
Tabelle 6: Darstellung der Träger von Rettungswachen sowie der RWVB	30
Tabelle 7: RW-Daten Stadt Kempen.....	33
Tabelle 8: Notarzt-Einsatzzahlen Kempen.....	33
Tabelle 9: Ist-Situation RW Kempen.....	33
Tabelle 10: RTW-Einsatzzahlen RWVB Kempen	33
Tabelle 11: RTW-Einsatzzahlen RW Kempen	34
Tabelle 12: Hilfsfrist-Erreichungsgrad im RWVB Kempen.....	34
Tabelle 13: Hilfsfrist-Erreichungsgrad der RW Kempen im originären Zuständigkeitsbereich	34
Tabelle 14: Soll-Zustand RW Kempen.....	35
Tabelle 15: RW-Daten Stadt Nettetal	35
Tabelle 16: Notarzt-Einsatzzahlen Nettetal-Lobberich	35
Tabelle 17: Ist-Situation RW Nettetal-Lobberich	35
Tabelle 18: RTW-Einsatzzahlen RWVB Nettetal-Lobberich	36
Tabelle 19: RTW-Einsatzzahlen RW Nettetal-Lobberich	36
Tabelle 20: Hilfsfrist-Erreichungsgrad im RWVB Nettetal-Lobberich	36
Tabelle 21: Hilfsfrist-Erreichungsgrad der RW Nettetal-Lobberich im originären Zuständigkeitsbereich	36
Tabelle 22: Soll-Zustand RW Nettetal-Lobberich.....	37
Tabelle 23: Ist-Situation RW Nettetal-Kaldenkirchen	37
Tabelle 24: RTW-Einsatzzahlen RWVB Nettetal-Kaldenkirchen.....	37
Tabelle 25: RTW-Einsatzzahlen RW Nettetal-Kaldenkirchen.....	37
Tabelle 26: Hilfsfrist-Erreichungsgrad im RWVB Nettetal-Kaldenkirchen.....	38
Tabelle 27: Hilfsfrist-Erreichungsgrad der RW Nettetal-Kaldenkirchen im originären Zuständigkeitsbereich.....	38
Tabelle 28: Soll-Zustand RW Nettetal-Kaldenkirchen	38
Tabelle 29: NA-Standort-Daten Stadt Tönisvorst.....	38
Tabelle 30: Ist-Situation NA Tönisvorst.....	39
Tabelle 31: Einsatzzahlen des im RWVB Tönisvorst stationierten Notarztes.....	39
Tabelle 32: RW-Daten Kreis Viersen.....	39
Tabelle 33: Notarzt-Einsatzzahlen Niederkrüchten	39
Tabelle 34: Ist-Situation RW Niederkrüchten	40
Tabelle 35: RTW-Einsatzzahlen RWVB Niederkrüchten	40
Tabelle 36: RTW-Einsatzzahlen RW Niederkrüchten	40
Tabelle 37: Hilfsfrist-Erreichungsgrad im RWVB der RW Niederkrüchten.....	40
Tabelle 38: Hilfsfrist-Erreichungsgrad der RW Niederkrüchten im originären Zuständigkeitsbereich	41
Tabelle 39: Soll-Zustand RW Niederkrüchten	41
Tabelle 40: Ist-Situation RW Schwalmtal.....	41
Tabelle 41: RTW-Einsatzzahlen RWVB Schwalmtal.....	41
Tabelle 42: RTW-Einsatzzahlen RW Schwalmtal	42

Tabelle 43: Hilfsfrist-Erreichungsgrad im RWVB der RW Schwalmthal	42
Tabelle 44: Hilfsfrist-Erreichungsgrad der RW Schwalmthal im originären Zuständigkeitsbereich	42
Tabelle 45: Soll-Zustand RW Schwalmthal	42
Tabelle 46: Ist-Situation IRW Tönisvorst	42
Tabelle 47: RTW-Einsatzzahlen RWVB Tönisvorst	43
Tabelle 48: RTW-Einsatzzahlen IRW Tönisvorst	43
Tabelle 49: Hilfsfrist-Erreichungsgrad im RWVB der IRW Tönisvorst	43
Tabelle 50: Hilfsfrist-Erreichungsgrad der IRW Tönisvorst im originären Zuständigkeitsbereich	43
Tabelle 51: Soll-Zustand IRW Tönisvorst	44
Tabelle 52: RW-Daten Stadt Viersen	44
Tabelle 53: Notarzt-Einsatzzahlen Viersen	44
Tabelle 54: Ist-Situation RW Viersen	44
Tabelle 55: RTW-Einsatzzahlen RWVB Viersen	45
Tabelle 56: RTW-Einsatzzahlen RW Viersen	45
Tabelle 57: Hilfsfrist-Erreichungsgrad im RWVB der RW Viersen	45
Tabelle 58: Hilfsfrist-Erreichungsgrad der RW Viersen im originären Zuständigkeitsbereich	45
Tabelle 59: Soll-Zustand RW Viersen	45
Tabelle 60: Ist-Situation IRW Viersen-Dülken	46
Tabelle 61: RTW-Einsatzzahlen RWVB Viersen-Dülken	46
Tabelle 62: RTW-Einsatzzahlen IRW Viersen-Dülken	46
Tabelle 63: Hilfsfrist-Erreichungsgrad im RWVB der IRW Viersen-Dülken	46
Tabelle 64: Hilfsfrist-Erreichungsgrad der IRW Viersen-Dülken im originären Zuständigkeitsbereich	47
Tabelle 65: Soll-Zustand IRW Viersen-Dülken	47
Tabelle 66: RW-Daten Stadt Willich	47
Tabelle 67: Notarzt-Einsatzzahlen Willich	47
Tabelle 68: Ist-Situation RW Willich	48
Tabelle 69: RTW-Einsatzzahlen RWVB Willich	48
Tabelle 70: RTW-Einsatzzahlen RW Willich	48
Tabelle 71: Hilfsfrist-Erreichungsgrad im RWVB der RW Willich	48
Tabelle 72: Hilfsfrist-Erreichungsgrad der RW Willich im originären Zuständigkeitsbereich	49
Tabelle 73: Soll-Zustand RW Willich	49
Tabelle 74: Ist-Situation RW Willich-Anrath	49
Tabelle 75: RTW-Einsatzzahlen RWVB Willich-Anrath	49
Tabelle 76: RTW-Einsatzzahlen RW Willich-Anrath	49
Tabelle 77: Hilfsfrist-Erreichungsgrad im RWVB der RW Willich-Anrath	50
Tabelle 78: Hilfsfrist-Erreichungsgrad der RW Willich-Anrath im originären Zuständigkeitsbereich	50
Tabelle 79: Soll-Zustand RW Willich-Anrath	50
Tabelle 80: KTW-Einsatzzahlen im Kreis Viersen	51
Tabelle 81: Besetzung der KTW im Kreis Viersen	53

12 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Kreis Viersen (Gemarkungen) und Umland (Quelle eigene Darstellung)..... 9



Herausgeber:

Kreis Viersen | Der Landrat
2020

Kreis Viersen
Amt für Bevölkerungsschutz
– Rettungsdienst –
Rathausmarkt 3
41747 Viersen
www.kreis-viersen.de